

Brüssel, den 22. Juni 2023
(OR. en)

10900/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0199 (COD)**

**CADREFIN 94
POLGEN 82
FIN 674
TELECOM 213
CYBER 170
COMPET 664
RECH 295
CLIMA 320
ENV 742
INDEF 24
POLMIL 166
SOC 468
ECOFIN 637
COH 48
CODEC 1199**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Juni 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 335 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 335 final.

Anl.: COM(2023) 335 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2023
COM(2023) 335 final

2023/0199 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur
Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU)
2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060,
(EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das langfristige Engagement der EU für einen ökologischen und einen digitalen Wandel und die Auswirkungen auf die Industrie in der EU.

Die EU ist ein attraktives Ziel für nachhaltige Investitionen. Der europäische Binnenmarkt hat in den letzten 30 Jahren erhebliche wirtschaftliche Vorteile erbracht und der EU zu einem BIP verholfen, das langfristig um bis zu 9 % höher ist, als es ohne den Binnenmarkt der Fall gewesen wäre.¹ Das europäische Geschäftsmodell beruht auf Offenheit, und die EU bietet ein unternehmensfreundliches Umfeld. Das europäische Sozialmodell bietet hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung, gut funktionierende Sozialschutzsysteme sowie öffentliche Gesundheit und Umweltschutz. Zusammen mit einem fairen Wettbewerb und einem beispiellosen Rechtsrahmen, der auf den digitalen und den ökologischen Wandel wie auch auf Resilienz ausgerichtet ist, trägt dies dazu bei, die notwendige Planungssicherheit für Investoren zu schaffen.

Die EU hat in den letzten Jahren die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz in strategischen Sektoren und die Verringerung der Abhängigkeiten der europäischen Wirtschaft durch den ökologischen und den digitalen Wandel ins Visier genommen. Mit NextGenerationEU², dem Leitprogramm der EU für die wirtschaftliche Erholung, hat die EU den zwischenzeitlichen Rückstand zu den vor der Pandemie erzielten Produktionsniveaus bereits im Sommer 2021 aufgeholt. Die für den ökologischen und den digitalen Wandel bereitgestellten Mittel stärken die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Die beispiellosen Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung wichtiger Reformen unternommen werden, erhöhen die Widerstandsfähigkeit der EU.

Die EU-Industrie hat die ihr eigene Widerstandsfähigkeit unter Beweis gestellt, sieht sich jedoch neuen Herausforderungen gegenüber. Hohe Inflation, Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel, demografischer Wandel, Störungen der Lieferketten nach der COVID-19-Krise, steigende Zinssätze und Preissteigerungen bei Energie und Betriebsmitteln belasten ihre Wettbewerbsfähigkeit. Hinzu kommt ein starker, dabei nicht immer fairer Wettbewerb auf dem fragmentierten Weltmarkt. Die Einführung bestimmter kritischer, neu entstehender Technologien in strategische Sektoren und deren Ausbau in der Union werden von entscheidender Bedeutung sein, um die Chancen des ökologischen und des digitalen Wandels zu ergreifen und deren Ziele zu verwirklichen, strategische Abhängigkeiten zu verringern und grenzüberschreitende Investitionen im gesamten Binnenmarkt zu vereinfachen. Um die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in der Union oder auch den Schutz und die Stärkung der diesbezüglichen Wertschöpfungsketten zu unterstützen, sind sofortige Maßnahmen in den folgenden Bereichen geboten: Deep Tech und digitale Technologien, umweltschonende Technologien und Biotechnologien. Die Union sieht sich auch der Aufgabe gegenüber, den Mangel an Arbeits- und Fachkräften in diesen strategischen Sektoren anzugehen.

Die EU hat bereits mehrere Initiativen zur Unterstützung der Industrie in den Mitgliedstaaten vorgelegt. Mit dem Industrieplan zum Grünen Deal³ soll die Wettbewerbsfähigkeit der

¹ Mitteilung der Kommission: 30 Jahre Binnenmarkt, COM(2023) 162 final.

² https://next-generation-eu.europa.eu/index_de

³ Mitteilung der Kommission: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 final.

klimaneutralen Industrie in Europa verbessert, die Deckung des Bedarfs an kritischen Rohstoffen gesichert und der rasche Übergang zur Klimaneutralität gefördert werden. Er schafft für den Ausbau der Produktionskapazitäten der EU im Bereich umweltschonender Technologien ein günstigeres Umfeld. Der Plan ruht auf vier Säulen: einem vorhersehbaren und vereinfachten Regelungsumfeld, einem schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, dem Ausbau von Kompetenzen und einem offenen Handel für robuste Lieferketten. Mit der neuen Europäischen Innovationsagenda⁴ verfolgt die EU das Ziel, Europa an der Spitze der neuen Welle von Innovationen und Start-up-Unternehmen im Bereich Deep Tech zu positionieren. Eines ihrer Hauptziele besteht darin, den Zugang zu Finanzmitteln für europäische Start-ups und Scale-ups zu verbessern, z. B. durch die Mobilisierung bislang ungenutzter privater Kapitalquellen und die Vereinfachung der Vorschriften, die für eine Börsennotierung zu erfüllen sind. Darüber hinaus hat die Kommission im März 2023 einen neuen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels⁵ angenommen. Die Mitgliedstaaten haben damit mehr Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen in Sektoren erhalten, die für den Übergang zur Klimaneutralität von entscheidender Bedeutung sind. Die Mitgliedstaaten sind derzeit auch mit der Aufnahme der REPowerEU-Kapitel⁶ in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne befasst, was eine entscheidende Gelegenheit darstellt, Unternehmen unverzüglich Unterstützung zukommen zu lassen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ohne dabei unnötige strategische Abhängigkeiten zu schaffen.

Diese Lösungen bieten zwar schnelle und gezielte Unterstützung, doch benötigt die EU eine Antwort auf den Investitionsbedarf ihrer Industrie, welche stärker deren Struktur berücksichtigt. Wie Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union vom 14. September 2022⁷ erklärt hat, müsse sichergestellt werden, dass die Zukunft der Industrie in Europa gestaltet wird. Darüber hinaus erfordere eine gemeinsame europäische Industriepolitik eine gemeinsame europäische Finanzierung.⁸ **Daher müsse eine Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“, „die Plattform“) geschaffen werden.**

Die Plattform sollte dazu beitragen, den Vorsprung zu wahren, den die EU-Staaten bei kritischen und neu entstehenden Technologien in den Bereichen Computer-gestützter Technologien wie Mikroelektronik, Quanteninformatik und künstlicher Intelligenz über Biotechnologie und Bioherstellung bis hin zu klimaneutraler Technik besitzen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel von Bedeutung sind. Der Europäische Rat hat anerkannt, dass dieses Problem angegangen werden muss, und empfohlen, die „Gewährleistung einer vollständigen Mobilisierung der verfügbaren Mittel und der bestehenden Finanzierungsinstrumente und deren flexiblere Bereitstellung, damit in strategischen Sektoren zügig und gezielt Unterstützung geleistet werden kann, ohne die kohäsionspolitischen Ziele zu beeinträchtigen“⁹. Auf diese Weise sollte die Plattform auch dazu beitragen, privates Kapital zu mobilisieren, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen im Bereich dieser Technologien auf globaler Ebene zu fördern, was wiederum zum Aufbau inländischer Kapazitäten führen würde.

⁴ Mitteilung der Kommission: Eine neue europäische Innovationsagenda, COM(2022) 332 final.

⁵ Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3).

⁶ Verordnung (EU) 2023/435 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

⁷ https://state-of-the-union.ec.europa.eu/state-union-2022_de

⁸ Rede vom 4. Dezember 2022, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_22_7487

⁹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. März 2023 (EUCO 4/23).

Die Plattform in den Mittelpunkt des EU-Haushalts zu stellen, stellt die wirksamste Lösung dar. Der Übergang zu Klimaneutralität, Resilienz und digitale Technologien sind bereits Leitprinzipien des mehrjährigen Finanzrahmens: 30 % des MFR 2021-2027 in Höhe von zwei Billionen EUR unter Einschluss der Aufbauprogramme von NextGenerationEU werden für Klimaschutzmaßnahmen aufgewendet, und mehr als 20 % der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) sind für die Digitalpolitik bestimmt. Darüber hinaus unterstützt das Programm „Digitales Europa“ die Bereitstellung von digitalen Technologien für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und öffentliche Verwaltungen. Der EU-Haushalt ist zugleich das wirksamste Instrument der EU, um den Binnenmarkt und gemeinsame Maßnahmen mit einem Mehrwert auf EU-Ebene zu unterstützen, um Skaleneffekte, Wirksamkeit und Solidarität zu gewährleisten und eine klare politische Botschaft zu vermitteln, dass die EU angesichts der Herausforderungen zusammensteht.

Die Schaffung der Plattform steht in vollem Einklang mit den Ambitionen der Partnerländer der EU. Mit dem „Inflation Reduction Act“ der Vereinigten Staaten werden bis 2032 mehr als 360 Mrd. USD (rund 330 Mrd. EUR) mobilisiert. Die Pläne Japans für den ökologischen Wandel zielen darauf ab, bis zu 20 Billionen JPY (etwa 140 Mrd. EUR) aufzubringen.¹⁰ Indien hat das „Production Linked Incentive Scheme“ eingeführt, um die Wettbewerbsfähigkeit in Sektoren wie Fotovoltaik und Batterien zu verbessern. Das Vereinigte Königreich, Kanada und viele andere Länder haben ebenfalls Pläne für Investitionen in klimaneutrale Technologien vorgelegt. Dabei werden alle Akteure darauf zu achten haben, dass die Finanzierung so wenig wettbewerbsverzerrend wie möglich gestaltet und umgesetzt wird. Verbesserte Transparenz und einer Intensivierung der Beratungen über Industriesubventionen auf internationaler Ebene kommen ebenfalls entscheidende Bedeutung dabei zu, die bestehenden – dabei lückenhaften – gleichen Wettbewerbsbedingungen, auf denen der Wohlstand der EU und der Welt beruht, zu wahren und zu verbessern.

Überblick über den EU-Haushalt für den ökologischen und den digitalen Wandel

Die EU verfügt über mehrere inner- wie außerbudgetäre Fonds und Programme zur Förderung von Deep Tech und digitalen Technologien, umweltschonenden Technologien und Biotechnologien. Zu diesen Instrumenten zählen insbesondere die Mittel der Kohäsionspolitik, die ARF, der Innovationsfonds, das Programm „InvestEU“, der Europäische Verteidigungsfonds und das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa:

- Die Kohäsionspolitik unterstützt den ökologischen (110 Mrd. EUR) und den digitalen (36,6 Mrd. EUR) Wandel in den Mitgliedstaaten und Regionen, unter anderem mit insgesamt 85 Mrd. EUR aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Kohäsionsfonds und dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) – den wichtigsten Fonds der EU im Rahmen der Regionalentwicklungspolitik – zur Unterstützung der Energiewende in der EU.
- Die ARF und REPowerEU, der Plan der EU, Europa unabhängig von fossilen Brennstoffen aus Russland zu machen, bieten den Mitgliedstaaten nie da gewesene Möglichkeiten zur Finanzierung ökologischer und digitaler Investitionen und Reformen.
- Nutzung der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EHS)¹¹

¹⁰ COM(2023) 62 final.

¹¹ Auf der Grundlage eines CO₂-Preises von 80 EUR/t CO₂-Äq.

- Der Modernisierungsfonds (60 Mrd. EUR) bietet 13 begünstigten Mitgliedstaaten erhebliche Unterstützung bei der Beschleunigung ihrer Energiewende.
- Der Klima-Sozialfonds (86 Mrd. EUR) wird den Mitgliedstaaten erhebliche Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des ökologischen Wandels für schutzbedürftige Gruppen bieten.
- Aus dem Innovationsfonds (43 Mrd. EUR) werden bis 2030 Mittel für innovative CO₂-arme Technologien bereitgestellt, auch für die Herstellung solcher Technologien, beispielsweise zur Unterstützung energieintensiver Industrien, zur Entwicklung der CO₂-Abscheidung und -Speicherung, zur innovativen Erzeugung erneuerbarer Energien oder auch zur Energiespeicherung.
- „InvestEU“ trägt sowohl zum ökologischen Wandel als auch zur Digitalisierung bei. Insgesamt fließen 30 % des „InvestEU“-Garantiebetrags (d. h. 7,8 Mrd. EUR) und 60 % des Finanzierungsfensters „Nachhaltige Infrastruktur“ (5,9 Mrd. EUR) in die Verwirklichung der Klimaziele ein. Darüber hinaus wird erwartet, dass mehr als 2 Mrd. EUR zu den digitalen Zielsetzungen und mehr als 1 Mrd. EUR zu Investitionen in den Bereichen Biotechnologie und Arzneimittel beitragen könnten.
- Horizont Europa, das wichtigste Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, wird 20,2 Mrd. EUR für die Forschung und Entwicklung umweltschonender Technologien, 11,5 Mrd. EUR für Biotechnologie und Arzneimittel und 19,3 Mrd. EUR für digitale Technologien bereitstellen.
- Das mit insgesamt 7,6 Mrd. EUR ausgestattete Programm „Digitales Europa“ leistet Unterstützung bei der Einführung von digitalen Technologien.
- Der mit 8 Mrd. EUR bestückte Europäische Verteidigungsfonds dient der Unterstützung von Forschung und Entwicklung modernster interoperabler Verteidigungstechnologie und -ausrüstung.

Während die EU sowohl für den ökologischen als auch für den digitalen Wandel kontinuierlich Finanzmittel bereitstellt, werden die Mittel im Allgemeinen auf verschiedene Ausgabenprogramme und nach unterschiedlichen Regeln verteilt. Der zielgerichtete Einsatz bestehender Instrumente und Steuerungsrahmen wird die Umsetzung beschleunigen und es ermöglichen, höhere Beträge an finanzieller Unterstützung zu mobilisieren. Dem dient die Plattform.

Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)

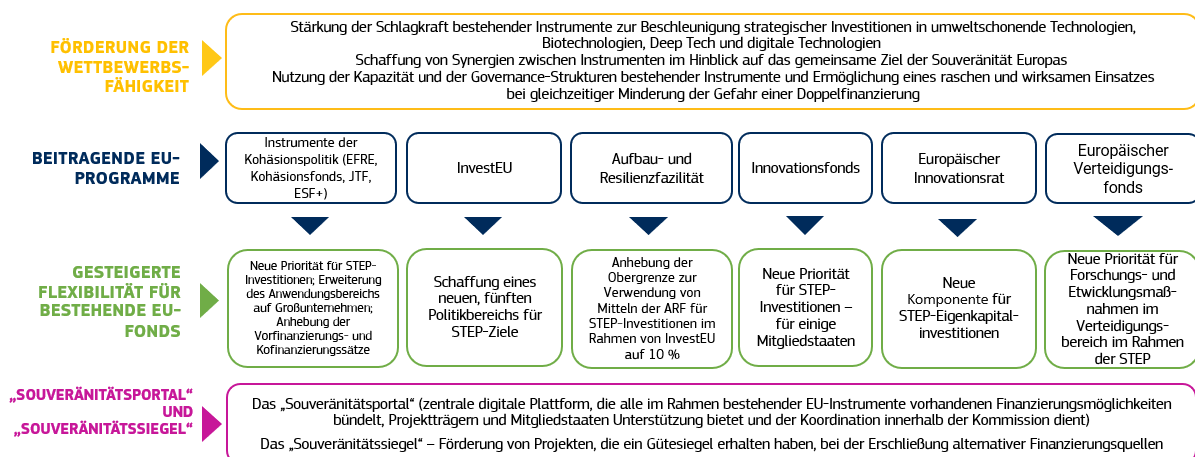
Die Plattform wird die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksamere, effizientere und gezieltere Verwendung bestehender EU-Mittel schaffen und dabei zur Erzielung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und somit zur Wahrung des Zusammenhalts beitragen. Sie wird auch einen Beitrag dazu leisten, die vorhandenen Finanzmittel auf die maßgeblichen Projekte zu lenken und deren Umsetzung in einer Reihe von Bereichen zu beschleunigen, die für die Führungsrolle Europas künftig als entscheidend eingestuft werden. Die Entscheidung, anstatt der Schaffung eines von Grund auf neuen Instruments die bestehenden Instrumente zu straffen und besser zu nutzen, entspricht der Forderung des Europäischen Rates und bietet drei Hauptvorteile. Erstens: zeitliche Aspekte. Während die Schaffung eines neuen Instruments mindestens 12 bis 18 Monate in Anspruch nähme, kann die Zusammenführung bestehender Instrumente sehr viel rascher erfolgen. Für die Empfänger von EU-Mitteln birgt dies den nicht von der Hand zu weisenden Vorteil, dass sie so deutlich früher Gelegenheit erhalten, in den Genuss der Vorteile der EU-Finanzierung zu kommen.

Zweitens würde die Anpassung der bestehenden Instrumente die Möglichkeiten zur Kombination verschiedener Finanzierungsquellen – sowohl im Rahmen der direkten als auch der geteilten Mittelverwaltung – erhöhen und damit zu einer effizienteren Ressourcennutzung führen. Und schließlich wird es für Projektträger und Programm-Manager auch einfacher sein, auf solchen bestehenden Instrumenten aufzubauen. Mithilfe des Souveränitätsportals werden alle Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten gebündelt. Darüber hinaus wird hierdurch der Verwaltungsaufwand für Projektträger und Programm-Manager begrenzt und die Gefahr von Überschneidungen zwischen den Instrumenten minimiert.

Die Plattform würde es der Union ermöglichen, rasch auf Risiken für Unternehmen zu reagieren, die für die Wertschöpfungsketten der Union von entscheidender Bedeutung sind, und eine Aufstockung länderübergreifender Projekte wie wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zu entwickeln, den Zugang aller Mitgliedstaaten zu solchen Projekten zu verbessern und so den Zusammenhalt zu wahren, den Binnenmarkt zu stärken und einer ungleichen Verfügbarkeit staatlicher Beihilfen entgegenzuwirken.

Auf dieser Grundlage verfolgt die STEP drei Ziele:

- (1) Schaffung von Flexibilität bei den bestehenden Instrumenten
- (2) Stärkung der Schlagkraft bestehender Instrumente
- (3) Schaffung von Synergien unter den bestehenden Instrumenten



Schaffung von Flexibilität bei den bestehenden Instrumenten zur besseren Unterstützung relevanter Investitionen

Die Kohäsionsfonds stellen die größte einzelne politische Maßnahme der EU dar, die aus dem EU-Haushalt finanziert wird. Um den Mitgliedstaaten Anreize zu bieten, schlägt die Kommission unter den wichtigen Fonds eine neue Priorität vor: den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Kohäsionsfonds und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF). Die Kommission schlägt ferner vor, diese Fonds für Großunternehmen in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt zu öffnen, um größere Investitionen in die Zielgebiete der Plattform zu mobilisieren. Durch die Bereitstellung finanzieller Anreize in Form einer höheren Vorfinanzierung und einer höheren EU-Finanzierung werden die Mitgliedstaaten dazu ermuntert, ihre Programme neu zu priorisieren. Im Rahmen dieser Fonds schlägt die Kommission für das Jahr 2024 daneben eine

Vorfinanzierung in Höhe von 30 % vor, um Anreize für die Inanspruchnahme zu schaffen und die EU-Finanzierung für STEP-Projekte auf 100 % zu erhöhen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilitätsmöglichkeiten einzuräumen, damit sie die kohäsionspolitischen Programme 2014-2020 umzusetzen vermögen. Der Rechtsrahmen für die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme 2014-2020 und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) hat bereits eine Anpassung erfahren, um den Mitgliedstaaten und Regionen mehr Flexibilität in Bezug auf die Durchführungsvorschriften der Kohäsionspolitik und mehr Liquidität zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs gegen die Ukraine zu bieten.¹² Die vollständige Ausschöpfung und Umsetzung dieser am Ende des Programmplanungszeitraums eingeführten Maßnahmen erfordern ein hinreichendes Maß an Zeit- und Verwaltungsressourcen. Daher wird vorgeschlagen, die Fristen für die Vorlage der Abschlussunterlagen zum Zeitraum 2014-2020 um 12 Monate zu verlängern. Dies dürfte den Mitgliedstaaten entgegenkommen, die im Zusammenhang mit der Überarbeitung der operationellen Programme für die Zwecke der Plattform sich einer zusätzlichen Arbeitsbelastung gegenübersehen werden.

Um den Mitgliedstaaten Anreize zu bieten, Mittel für „InvestEU“, das EU-Leitprogramm zur Förderung von Investitionen in kritische Wirtschaftszweige, bereitzustellen, schlägt die Kommission vor, die Übertragungen auf „InvestEU“ aus den Aufbau- und Resilienzplänen von 4 % auf 10 % zu erhöhen. Diese zusätzliche Flexibilität bei der Nutzung der Mittel der Mitgliedstaaten im Rahmen von „InvestEU“ wird diesen dabei helfen, von den bestehenden Strukturen und dem Marktwissen der „InvestEU“-Durchführungspartner zu profitieren und die vielversprechendsten Unternehmen auszuwählen und zu finanzieren. Beschließt ein Mitgliedstaat, Mittel an die nationalen „InvestEU“-Komponenten zur Umsetzung eines bestehenden „InvestEU“-Finanzprodukts zu übertragen, das die Kommission gemeinsam mit Durchführungspartnern der Union und internationalen Durchführungspartnern wie der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung für die EU-Komponente entwickelt hat – was bedeutet, dass der Mitgliedstaat nicht über einen Ermessensspielraum bei der Gestaltung des Finanzprodukts verfügt –, so führt ein solcher Beschluss nicht dazu, dass die Gestaltung des Finanzprodukts dem Staat zurechenbar würde, und der Beschluss als solcher trüge somit keine staatliche Beihilfe in sich. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung gemäß Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung, der zufolge die Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien der Union mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang zu stehen haben.

Um die im Zusammenhang mit der ARF stehenden Beiträge zur Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ und deren Inanspruchnahme zu erleichtern, wird die Kommission darüber hinaus die technischen Leitlinien für die Anwendung des „Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 anpassen, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Fonds „InvestEU“ eingesetzten Finanzprodukte

¹² Durch zusätzliche REACT-EU-Mittel aus NextGenerationEU sind die in den Jahren 2021 und 2022 verfügbaren Mittel (ohne nationale Kofinanzierung) aufgestockt worden, um die Mitgliedstaaten bei der Krisenbewältigung und ihren Bemühungen um eine robuste Erholung rasch zu unterstützen. Weitere Maßnahmen sind das Paket „Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa“ (CARE) und die Initiative zur Unterstützung erschwinglicher Energie (SAFE). Vgl. Verordnung (EU) 2022/562 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1); Verordnung (EU) 2022/2039 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST – CARE (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23); Verordnung (EU) 2023/435 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

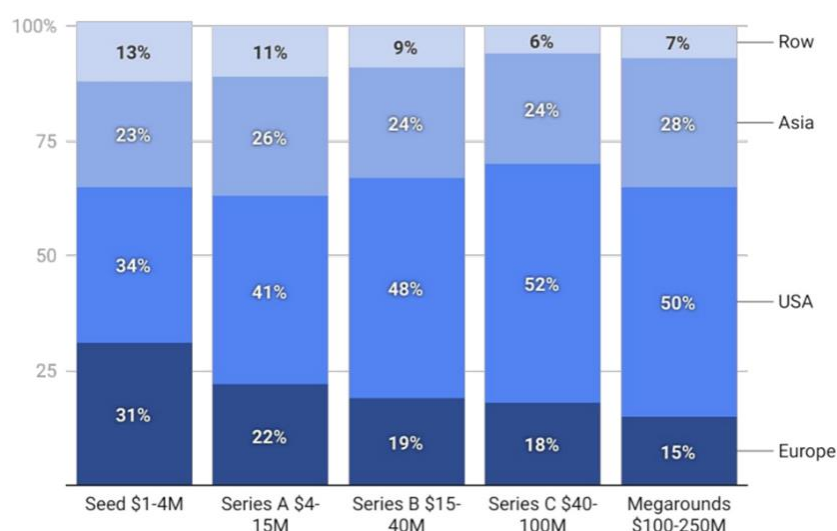
gegebenenfalls darauf hinweisen können, dass die sechs in Verordnung (EU) 2020/852 Artikel 17 festgelegten Umweltziele durch eine Anwendung der „InvestEU“-Vorschriften in Verbindung mit den maßgeblichen Strategien des Durchführungspartners keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Darüber hinaus werden neue STEP-Prioritäten in den Innovationsfonds aufgenommen, bei dem es sich um ein Finanzierungsprogramm für die Einführung von klimaneutralen und innovativen Technologien handelt: der Europäische Verteidigungsfonds, ein Finanzierungsprogramm für die Forschung und Entwicklung von Verteidigungstechnologien, und der Europäische Innovationsrat (EIC) im Rahmen von Horizont Europa, dem wichtigsten Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung und Entwicklung bahnbrechender Technologien und deren Umsetzung in größerem Maßstab. Darüber hinaus wird der EIC nicht bankfähige kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung in Form einer reinen Eigenkapitalhilfe unterstützen können.

Eigenkapitalunterstützung für STEP-Sektoren

Unternehmen, die Investitionen zur Gründung oder Expansion anstreben, müssen eine Reihe miteinander verbundener Probleme überwinden, die von der Sicherung von geduldigem Kapital bis hin zum Zugang zu kritischen Netzen und Fähigkeiten reichen, wenn sie in Europa bleiben und in der derzeitigen Innovationswelle wirksam konkurrieren wollen.

Abbildung: Risikokapital nach Bestimmung und Stufe (2020-Q1 2023).



Quelle: Globales Risikokapital – Dealroom – Aktualisierung vom 1. Quartal 2023.

Die EU verfügt in Gestalt des Programms „InvestEU“ und des Europäischen Innovationsrats über zwei Hauptinstrumente zur Leistung von Eigenkapitalunterstützung gegenüber Unternehmen in der Mitgliedstaaten. „InvestEU“ ist das Leitprogramm der EU, mit dem private Investitionen in die EU-Wirtschaft angekurbelt werden sollen. Der Fonds „InvestEU“ wird von Durchführungspartnern wie der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) bereitgestellt, die Finanzprodukte einsetzen, die Fremdkapital (einschließlich Garantien) sowie Eigenkapital- und beteiligungsähnliche Unterstützung gegenüber Unternehmen bereitstellen, die mit Projekten in für die europäische Souveränität relevanten Sektoren tätig sind.

Insbesondere setzt der EIF zwei Eigenkapitalprodukte mit einer EU-Garantie in Höhe von insgesamt 5,2 Mrd. EUR und einem indikativen Portfolio von 8,7 Mrd. EUR ein, die auf Forschung, Entwicklung, Vermarktung und Skalierung umweltschonender Technologien oder

auch Lösungen für ökologische Nachhaltigkeit und digitale und nachhaltige Infrastrukturprojekte ausgerichtet sind. Mitte 2023 hat der EIF mehr als 100 Investitionen in Fonds genehmigt, aus denen Investitionen in Höhe von fast 30 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften. Die EIB leistet im Rahmen von Hochrisiko-Themen- und Risikokapitalprodukten Unterstützung in Form von Eigenkapital, wobei sie sich unter anderem auf den ökologischen Wandel, strategische digitale Technologien und Schlüsseltechnologien konzentriert.

Die Unterstützung, die über den EIC bereitgestellt werden kann, erfolgt unter bestimmten Bedingungen in Form von Mischfinanzierungen, von ausschließlich Zuschüssen und von ausschließlich Eigenkapital. Im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften können nicht bankfähige KMU, darunter auch Start-up-Unternehmen, die bereits eine reine Zuschussförderung erhalten haben, eine reine Eigenkapitalunterstützung erhalten. Mit dieser Initiative wird diese Definition dahin gehend erweitert, dass nicht bankfähige KMU und kleine Unternehmen mittlere Kapitalisierung, die bahnbrechende, den Wandel befördernde Innovationsarbeit im Bereich kritischer Technologien betreiben, unabhängig davon, ob sie zuvor andere Arten von Unterstützung aus dem EIC Accelerator erhalten haben, eine reine Eigenkapitalunterstützung zuteilwerden kann. Die vorgeschlagene Erweiterung würde Unternehmen mit hohem Risiko, zugleich jedoch von hohem Potenzial, die Investitionen in Höhe von 15-50 Mio. EUR anstreben und Finanzierungsrunden mit Koinvestoren in Höhe von 50-250 Mio. EUR anstoßen, eine reine Eigenkapitalunterstützung bieten.

Der EIC wurde im Rahmen von Horizont Europa eingerichtet, um bahnbrechende Technologien und Innovationen zu ermitteln und in größerem Maßstab zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf im Frühstadium befindlichen Unternehmen mit höherem Risiko liegt. Ein zentraler Bestandteil des EIC ist der EIC-Fonds, der Risiken übernehmen soll, die der Markt nicht allein einzugehen bereit ist, und der eine kritische Finanzierungslücke für Deep-Tech-Unternehmen überbrückt. Der EIC-Fonds ist seit Herbst 2022 voll funktionsfähig, und es wurden bereits über 130 Investitionsentscheidungen getroffen. Der EIC-Fonds vermag jedoch nicht den Bedarf einer wachsenden Zahl von Unternehmen zu decken, die Folgefinanzierungsrunden oder höhere Investitionsbeträge benötigen. Dies gilt insbesondere für kritische und neu entstehende Technologien, die nach wie vor ein hohes Risiko aufweisen, zugleich jedoch große Mengen an Kapital benötigen, um den Markt zu erreichen. Die neue EIC-Fonds-Komponente würde den Bedarf an höheren Investitionsbeträgen (über 15 Mio. EUR) decken und zugleich andere EU-Finanzierungsinstrumente und -Finanzprodukte ergänzen, darunter auch diejenigen im Rahmen von „InvestEU“.

Die Nachfrage nach Investitionen in Deep Tech ist in Europa nach wie vor hoch: In den ersten beiden Jahren des EIC-Betriebs gingen mehr als 5000 Anträge ein, was zur Unterstützung von mehr als 400 Unternehmen führte. Von diesen Unternehmen wurden 245 Unternehmen für die einzigartige Mischung unverwässerter Finanzhilfen neben Investitionen durch den EIC empfohlen, und 131 dieser Unternehmen haben eine Investitionsempfehlung über mindestens 5 Mio. EUR erhalten. Schätzungen zufolge werden etwa 25 % der Unternehmen, denen vom EIC Investitionen in Höhe von mehr als 5 Mio. EUR gewährt worden sind, Folgefinanzierungen in Höhe von durchschnittlich 25-35 Mio. EUR benötigen: Dies entspricht einer Pipeline von 20-30 Unternehmen pro Jahr¹³, die 0,5-1 Mrd. EUR pro Jahr erfordert.

Nach den innerhalb des EIC bisher gesammelten Erfahrungen würde diese EU-geförderte Investition zusätzliche private Investitionen bis zum Fünffachen mobilisieren und somit erheblich zur Schließung der Marktlücke beitragen. Ohne zusätzliche Unterstützung besteht

¹³ Die Zahl basiert auf den EIC-Accelerator-Fördermitteln im Zeitraum 2021-2022.

die Gefahr, dass viele dieser Unternehmen ihren Standort nach außerhalb von Europa verlagern, um Zugang zu größeren Finanzierungsrunden zu erhalten, oder sie könnten von besser finanzierten Wettbewerbern aus Drittländern überholt werden.

Stärkung der Schlagkraft bestehender Instrumente zur Beschleunigung relevanter Investitionen

Was die Mittel anbelangt, so wird vorgeschlagen, einen zusätzlichen Gesamtbetrag von 10 Mrd. EUR bereitzustellen, um bestehende und gut erprobte EU-Investitionsprogramme zu unterstützen, die darauf abzielen, die STEP-Investitionen zu stärken, dabei jedoch die Kohäsionsziele zu wahren und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt beizutragen, indem für eine geografisch ausgewogene Verteilung der im Rahmen der STEP-finanzierten Projekte im Kontext der jeweiligen Mandate der teilnehmenden Programme gesorgt wird, wobei die Nachfrageorientierung bestimmter Durchführungsprogramme zu berücksichtigen sein wird.

„InvestEU“-Programm

Angesichts der 85 % der ursprünglichen Garantie (d. h. 22,3 Mrd. EUR), die Durchführungspartnern bereits gewährt worden sind, ist die Umsetzung gut vorangekommen. Die rasche Inanspruchnahme der EU-Garantie belegt das große Marktinteresse an den Finanzierungsmöglichkeiten, die „InvestEU“ bietet. Dies erfordert eine Aufstockung der EU-Garantie um weitere 7,5 Mrd. EUR, was zusätzliche Mittel von 3 Mrd. EUR mit einer Dotierungsquote von 40 % erforderlich macht. Diese zusätzliche Garantie sollte ausschließlich für Projekte verwendet werden, die zu den STEP-Prioritäten beitragen; sie hat das Potenzial, Investitionen in Höhe von bis zu 75 Mrd. EUR mit einem durchschnittlichen Multiplikator von 10 zu mobilisieren.

Im Rahmen von „InvestEU“ wird ein neuer Politikbereich STEP festgelegt, um den Durchführungspartnern ein zusätzliches Volumen an Haushaltsgarantien zur Verfügung zu stellen, die Fremdkapital (einschließlich Garantien) und Eigenkapitalprodukte für Unternehmen, einschließlich KMU, sowie Projekte in den von der Plattform unterstützten Sektoren, einschließlich Investitionen in das verarbeitende Gewerbe und die Lieferketten, bereitstellen werden. „InvestEU“ wird zusätzliche Investitionen, insbesondere aus dem Privatsektor, mobilisieren, indem Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen in den von der Plattform erfassten Sektoren damit angegangen werden. „InvestEU“ ist bereits in der Lage, Projekte zu unterstützen, die unter wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV fallen, und seine Aufstockung durch das fünfte Fenster wird daher seine Möglichkeiten verbessern, dies auch bei kritischen Projekten im Anwendungsbereich von STEP zu tun.

Der Europäische Innovationsrat

Der EIC ist das wichtigste Instrument für die Bereitstellung von Startkapital für schnell wachsende Start-up-Unternehmen. Mit dem darin gebündelten Fachwissen ist der EIC gut geeignet, die Finanzierung von Unternehmen zu verstärken, die Kapital zur Expansion über die erste Innovationsphase hinaus suchen. Eine Aufstockung der Haushaltsmittel um 0,5 Mrd. EUR in Verbindung mit 2,13 Mrd. EUR aus Umschichtungen und Aufhebungen von Mittelbindungen wird es dem EIC ermöglichen, beispiellose Beteiligungsinvestitionen im Bereich zwischen 15 Mio. EUR und 50 Mio. EUR zu tätigen. Mit einem durchschnittlichen Multiplikator von 5 kann dies nicht bankfähigen KMU und kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung zu einer neuen Eigenkapitalunterstützung in Höhe von 13 Mrd. EUR verhelfen.

Innovationsfonds

Der Innovationsfonds, der aus der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems finanziert wird, ist eines der weltweit größten Finanzierungsprogramme für die Einführung von klimaneutralen und innovativen Technologien. Er dient dem Ziel, industrielle Lösungen zur Dekarbonisierung Europas zu vermarkten, mit Schwerpunktsetzung auf hochinnovative Technologien und Verfahren. Die damit verfolgte Absicht, die richtigen finanziellen Anreize für Unternehmen zu schaffen, in umweltschonende Technologien zu investieren und sie in die Lage zu versetzen, auf diesem Gebiet weltweit führend zu werden, steht in vollem Einklang mit den Zielen der Plattform. Um dem wachsenden Innovationsbedarf zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der EU auf den Weltmärkten gerecht zu werden, sollte der Innovationsfonds um 5 Mrd. EUR aufgestockt werden. In Übereinstimmung mit den Zielen der Gewährleistung des Zusammenhalts und der Förderung des Binnenmarkts und zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Entwicklung sauberer Technologien in der gesamten Union wird die zusätzliche Finanzausstattung im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt, die Einrichtungen aus Mitgliedstaaten offen stehen, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen dürfte dies zu Investitionen im Volumen von insgesamt rund 20 Mrd. EUR führen.

Europäischer Verteidigungsfonds

Der Europäische Verteidigungsfonds ist von entscheidender Bedeutung dabei, die Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Effizienz und technologische Autonomie der Verteidigungsindustrie der Union zu stärken und so zur offenen strategischen Autonomie der Union beizutragen. Er unterstützt daneben die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren, nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und Hochschulen in der gesamten Union sowohl in der Forschungs- als auch in der Entwicklungsphase von Verteidigungsgütern und -technologien. Um dem wachsenden Bedarf gerecht zu werden, sollte der Europäische Verteidigungsfonds um 1,5 Mrd. EUR aufgestockt werden. Unter Berücksichtigung der bislang nur begrenzten Erfahrungen dürfte dies zu Investitionen im Volumen von insgesamt rund 2 Mrd. EUR führen.

Zusammengenommen dürfte die Aufstockung der oben genannten vier Programme und Instrumente („InvestEU“, Europäischer Innovationsrat, Innovationsfonds, Europäischer Verteidigungsfonds) zu zusätzlichen Investitionen in die von STEP abgedeckten kritischen Technologien in Höhe von rund 110 Mrd. EUR führen.

Durch die Bereitstellung finanzieller Anreize innerhalb der Kohäsionsfonds in Form einer höheren Vor- und Kofinanzierung werden die Mitgliedstaaten dazu ermuntert, ihre Programme neu zu priorisieren. Jede 5 % der Umprogrammierung auf STEP-Prioritäten führen dazu, dass zusätzlich zu 6 Mrd. EUR aus dem Fonds für einen gerechten Übergang Mittel in Höhe von 18,9 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden. Die Anhebung der Obergrenze im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Verwendung von Mitteln für „InvestEU“-Produkte über ihre nationalen Komponenten bedeutet für die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Flexibilität in Höhe von 30 Mrd. EUR, die potenziell für solche Investitionen im Bereich der Souveränität zur Verfügung steht.

Insgesamt könnte sich der geschätzte Gesamtbetrag der im Rahmen von STEP getätigten Neuinvestitionen auf bis zu 160 Mrd. EUR belaufen.

Schaffung von Synergien zwischen den Instrumenten zur besseren Unterstützung relevanter Investitionen

Um Zugang zu diesen Mitteln zu erhalten, können Unternehmen und Projektträger eine neue öffentlich zugängliche Website (das „Souveränitätsportal“) konsultieren. Dieses Portal wird Informationen über maßgebliche Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der laufenden und künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der EU-Programme, die zu den STEP-Zielen beitragen, sowie Orientierungshilfen und Kontakte zu den bestehenden Beratungsplattformen bieten.

Darüber hinaus wird ein „Souveränitätssiegel“ an Projekte vergeben werden, die zu den STEP-Zielen beitragen, sofern das Projekt bewertet worden ist und es die Mindestqualitätsanforderungen – insbesondere die Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Gewährungskriterien – erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa, des Programms „Digitales Europa“, des Programms EU4Health, des Europäischen Verteidigungsfonds oder des Innovationsfonds festgelegt worden sind, und unabhängig davon, ob das Projekt im Rahmen dieser Instrumente Mittel erhalten hat. Diese Mindestqualitätsanforderungen werden in Hinblick auf die Ermittlung hochwertiger Projekte festgelegt. Dieses Siegel bietet eine einzigartige Gelegenheit, auf den anwendbaren hochwertigen Evaluierungsverfahren im Rahmen dieser Instrumente aufzubauen. Dieses Siegel wird als Qualitätssiegel dienen und dazu beitragen, dass Projekte öffentliche und private Investitionen anziehen, indem sein Beitrag zu den Zielen der Plattform bescheinigt wird, und den Marktteilnehmern bei ihren Investitionsentscheidungen somit als Orientierungshilfe dienen. Darüber hinaus wird das Siegel insbesondere durch die Erleichterung kumulativer oder kombinierter Finanzierungen aus mehreren Unionsinstrumenten einen besseren Zugang zu EU-Mitteln und -Finanzierungen fördern. Dies würde es den Mitgliedstaaten beispielsweise ermöglichen, Projekte, denen ein Souveränitätssiegel direkt zuerkannt worden ist, aus dem EFRE und dem ESF+ zu unterstützen, sofern dabei die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen eingehalten werden.

Die Kommission ist auch damit befasst, Synergien zwischen den Vorschriften des Innovationsfonds und denen über staatliche Beihilfen zu gewährleisten, um ein strafferes Verfahren zu gewährleisten. Die Kommission wird die Kriterien weiter anpassen und die Verfahren straffen, um sicherzustellen, dass die Entscheidung über staatliche Beihilfen gleichzeitig mit dem Finanzierungsbeschluss aus dem Innovationsfonds getroffen wird, sofern der Mitgliedstaat rechtzeitig eine vollständige Anmeldung vornimmt. Solche Synergien werden auch bei anderen ausgewählten EU-Instrumenten – einschließlich des Fonds des Europäischen Innovationsrats – bewertet werden.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten auch zu einem Vorschlag konsultieren, der höhere Beihilfesätze durch einen Aufschlag für Projekte im Rahmen von STEP in Fördergebieten ermöglichen soll, um die weitere wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben und gleichzeitig die Kohäsionsziele zu wahren.

Die für Programme im Rahmen von STEP zuständigen Behörden sollten ferner ermutigt werden, eine Unterstützung für strategische Projekte in Betracht zu ziehen, die im Einklang mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen ermittelt wurden und in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung fallen, sofern die geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden.

STEP – Schwerpunkt auf Investitionen

Um erfolgreich zu sein, sollte STEP sich auf wenige, jedoch zielgerichtete Investitionsbereiche konzentrieren. Die Plattform sollte einen europäischen Vorsprung in Bezug auf kritische und neu entstehende Technologien und die damit verbundene Fertigung in den folgenden Bereichen¹⁴ sicherstellen und bewahren: **Deep Tech und digitale Technologie, umweltschonende und Biotechnologie**. Der Anwendungsbereich der Plattform würde sich daher auf Spitzentechnologien konzentrieren, um den ökologischen und den digitalen Wandel voranzubringen und dabei sowohl die Fertigungsseite als auch die Wertschöpfungsketten zu unterstützen.

Deep Tech und digitale Technologien

Innovationen und insbesondere die daraus hervorgehende neue Welle von Deep-Tech-Innovationen sind die Antwort Europas auf die Aufgabenstellungen, die Treibhausgasemissionen zu senken, unsere Volkswirtschaften digitaler zu gestalten und die Lebensmittel- und Energieversorgung Europas sowie die sichere Rohstoffversorgung und -sicherheit zu gewährleisten. Deep-Tech-Innovationen, die Spitzenforschung, technologische und ingenieurtechnische Leistungen voraussetzen, oft in Verbindung mit Fortschritten in der Physik, der Biologie oder der digitalen Sphäre und mit dem Potenzial, transformative Lösungen zur Bewältigung der weltweiten Herausforderungen anzubieten. Diese Innovationen haben das Potenzial, Innovationen in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft voranzutreiben und so die Unternehmenslandschaft in der EU zu verändern.

Mit der Europäischen Innovationsagenda hat man es sich bereits zur Aufgabe gemacht, Europa an der Spitze der neuen Welle von Deep-Tech-Innovationen und Start-up-Unternehmen zu positionieren. Eines ihrer Hauptziele besteht darin, den Zugang zu Finanzmitteln für europäische Start-ups und Scale-ups zu verbessern, z. B. durch die Mobilisierung bislang ungenutzter privater Kapitalquellen und die Vereinfachung der Vorschriften, die für eine Börsennotierung zu erfüllen sind.

Die STEP würde dem Engagement der EU für die Umsetzung dieser Agenda eine weitere Dimension hinzufügen. Die EU wird die weitere Finanzierung steuern und auch eine klare Investitionsrichtung festlegen. Dies wird Investitionen in Deep-Tech-Innovationen in Europa zum Nutzen der EU-Volkswirtschaften und der Gesellschaft insgesamt weiter unterstützen.

Digitale Technologien haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft insgesamt und fördern Effizienz und Innovation. Ihre Nutzung und Integration in die gesamte Wirtschaft werden für die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität insgesamt von entscheidender Bedeutung sein.¹⁵ Um ihre Führung auf industriellem Gebiet zu behaupten, muss die EU eine führende Rolle auch in der digitalen Schlüsseltechnologie einnehmen.

Umweltschonende Technologien

Die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich der sauberen Energie setzt die Fähigkeit voraus, erschwingliche, zuverlässige und zugängliche saubere Energie zu erzeugen und zu nutzen und

¹⁴ Im Einklang mit der Neuen Europäischen Innovationsagenda vermögen Deep-Tech-Innovationen weiteren Innovationen überall in Wirtschaft und Gesellschaft den Weg zu bereiten. In der Mitteilung über die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU werden umweltschonende Technologien, Biotechnologie und Digitales aufgrund ihres hohen Wachstumspotenzials und einer höheren Arbeitsproduktivität als Schlüsselbereiche der Zukunft hervorgehoben.

¹⁵ Mitteilung der Kommission: Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus, COM(2023) 168 final.

auf den globalen Märkten hierfür im Wettbewerb zu bestehen, wobei das übergeordnete Ziel darin besteht, den Übergang zur Klimaneutralität zum Vorteil der Wirtschaft und der Menschen in der EU zu unterstützen. Die EU sieht sich dieser Tage technologischen und nichttechnologischen Herausforderungen wie hohen Energiepreisen, Unterbrechungen der Versorgungskette kritischer Rohstoffe und Fachkräftemangel gegenüber. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des EU-Sektors für saubere Energie wird dazu beitragen, die technologische Führungsrolle der EU zu stärken und ein widerstandsfähigeres, unabhängigeres, sichereres und erschwinglicheres Energiesystem zu gestalten, das zur Bewältigung dieser Herausforderungen erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund legte die Kommission in ihrer Mitteilung über den Industriepan zum Grünen Deal einen umfassenden Plan zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen klimaneutralen Industrie und zur Unterstützung des raschen Übergangs zur Klimaneutralität vor; und mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung¹⁶ wird ein Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems für die Herstellung von klimaneutralen Energietechnologien geschaffen.

Seit 2020 veröffentlicht die Europäische Kommission jährliche Fortschrittsberichte über die Wettbewerbsfähigkeit sauberer Energietechnologien, in denen der aktuelle und prognostizierte Stand der verschiedenen umweltschonenden und CO₂-emissionsarmen Energietechnologien und -lösungen dargelegt wird. Laut dem Bericht 2022 über Fortschritte bei der Wettbewerbsfähigkeit¹⁷, den die Kommission im Rahmen des Governance-Systems für die Energieunion und für den Klimaschutz veröffentlicht, ist die rasche Entwicklung und Einführung heimischer sauberer Energietechnologien in der EU für eine kosteneffiziente, klimafreundliche und sozial gerechte Reaktion auf die derzeitige Energiekrise von entscheidender Bedeutung. In dem Bericht wird auch bestätigt, dass mehr öffentliche und private Investitionen in Forschung und Innovation im Bereich saubere Energie, eine Umsetzung in größerem Maßstab und eine erschwingliche Einführung von entscheidender Bedeutung sind. Den Regulierungs- und Finanzrahmen der EU kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Zusammen mit der Umsetzung der neuen Europäischen Innovationsagenda sind EU-Finanzierungsprogramme, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eine kontinuierliche Überwachung der nationalen Forschungs- und Innovations-(FuI-)Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung, um ein wirkungsvolles FuI-Ökosystem der EU zu entwerfen und die Lücke zwischen FuI und Marktakzeptanz zu schließen und so die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

Biotechnologien

Biotechnologie und biotechnologische Herstellung sind für die Modernisierung der europäischen Industrie von entscheidender Bedeutung. Sie gelangen in einer Vielzahl von Industriezweigen wie dem Gesundheitswesen und der Pharmazie, der Landwirtschaft, der Werkstofftechnologie und der Bioökonomie zum Einsatz. Die Ausschöpfung aller Vorteile, die Biotechnologie bereithält, kann dazu beitragen, dass die EU-Wirtschaft wächst und neue Arbeitsplätze schafft, während gleichzeitig die nachhaltige Entwicklung, die öffentliche Gesundheit und der Umweltschutz gefördert werden.

Die Coronavirus-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig Biotechnologie ist, wobei die Impfstoffhersteller eine Schlüsselrolle bei der Kehrtwende im Verlauf der Pandemie gespielt haben. Während Europa bei Innovationen im Bereich der Biowissenschaften nach wie vor

¹⁶ Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung), COM(2023) 161 final.

¹⁷ Bericht über Fortschritte bei der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Technologien für saubere Energie, COM(2022) 643 final.

führend ist, verharret seine Biotechnologieindustrie nach der Zahl der Unternehmen und den Wert der Risikokapitalfinanzierung weiterhin bei rund einem Viertel der Größe der USA.¹⁸ Darüber hinaus gilt die Finanzierung in Europa – sowohl, was die frühesten Abschnitte anbelangt, als auch später – gegenüber den USA als begrenzter. Dies schränkt die Möglichkeiten der Unternehmen ein, in größere diversifizierte Pipelines zu investieren, und hält sie in einer Abhängigkeit von ihren ursprünglichen Investoren.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Der Industrieplan zum Grünen Deal ist der Fahrplan der EU zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und zur Unterstützung des raschen Übergangs zur Klimaneutralität. Die Netto-Null-Industrie-Verordnung stellt dessen Regulierungsteil dar. Diese Verordnung zielt darauf ab, eine einfachere und beschleunigte Genehmigung zu gewährleisten, europäische strategische Projekte zu fördern und Normen zu entwickeln, um Technologien im gesamten Binnenmarkt zu größerer Verbreitung zu führen. Sie wird durch das Gesetz zu kritischen Rohstoffen¹⁹ ergänzt, um einen ausreichenden Zugang zu Materialien wie seltenen Erden zu gewährleisten, die für Herstellungstechnologien unverzichtbar sind, welche für den ökologischen und den digitalen Wandel maßgebliche Bedeutung besitzen. Ein weiteres wichtiges Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie ist das europäische Chip-Gesetz²⁰. Es zielt darauf ab, die Resilienz Europas bei Halbleitertechnologien und -anwendungen zu stärken und den Anteil der EU am weltweiten Mikrochipmarkt zu erhöhen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den allgemeinen Bemühungen der EU, den ökologischen und den digitalen Wandel ihrer Wirtschaft sicherzustellen. Er trägt zu den Zielen von Teilen des Pakets „Fit für 55“²¹ bei, in deren Mittelpunkt die Dekarbonisierung der EU-Industrie steht.

Der Vorschlag wird auch zur Widerstandsfähigkeit und offenen strategischen Autonomie der EU beitragen, indem er die Kapazitäten der EU im Bereich kritischer Technologien, einschließlich energiebezogener Schlüsseltechnologien, stärkt, was für die Unterstützung der Entwicklung anderer Wirtschaftszweige von entscheidender Bedeutung ist.

Er stützt sich auf bestehende EU-Strategien, die derselben Zielsetzung dienen – vom Zusammenhalt über Aufbauinvestitionen bis hin zur Finanzierung von Forschung und Innovation – und mit denen die europäische Wirtschaft unterstützt und EU-Mittel für den ökologischen und den digitalen Wandel bereitgestellt werden sollen.

¹⁸ Gong J., Romet-Lemonne J-L., Houser B., „Bridging the gap between innovation and later-stage financing for biotech in Europe“, *Nature Reviews Drug Discovery* 22, 2023, S. 438-439.

¹⁹ Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen, COM(2023) 160 final.

²⁰ Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz), COM(2022) 46 final

²¹ Mitteilung der Kommission: „Fit für 55“, COM(2021) 550 final und begleitende Vorschläge.

• **Rechtsgrundlage**

Mit dieser Verordnung wird das allgemeine Ziel verfolgt, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Kanalisierung von EU-Mitteln in STEP-Projekte unterstützt. Die Ziele der Plattform werden mit den folgenden Programmen verfolgt:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Kohäsionsfonds, eingerichtet gemäß der Verordnung (EU) 2021/1058²²; dem mit der Verordnung (EU) 2021/1056 eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang²³; dem mit der Verordnung (EU) 2021/1057 eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)²⁴; der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen²⁵.
- Aufbau- und Resilienzfazilität, eingerichtet gemäß der Verordnung (EU) 2021/241²⁶.
- „InvestEU“, eingerichtet gemäß der Verordnung (EU) 2021/523²⁷.
- Digitales Europa, eingerichtet gemäß der Verordnung 2021/694²⁸; Horizont Europa, eingerichtet gemäß der Verordnung 2021/695²⁹; der Europäische Verteidigungsfonds, eingerichtet gemäß der Verordnung (EU) 2021/697³⁰ und der Innovationsfonds, eingerichtet gemäß der Richtlinie 2003/87/EG³¹.
- Was das Ziel anbelangt, die Entwicklung von Biotechnologien in der Union zu fördern, wird die Plattform auch im Rahmen des gemäß der Verordnung (EU) 2021/522³² eingerichteten Programms EU4Health umgesetzt werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen handelt es sich bei den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Durchführung dieser Verordnung um Artikel 164, Artikel 173, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 176, Artikel 177, Artikel 178, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 1.

• **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten nicht im Alleingang erreicht werden, da die Probleme grenzüberschreitender Natur sind und sich nicht auf einzelne Mitgliedstaaten oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten beschränken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich auf Bereiche, in denen aufgrund des Ausmaßes, der Geschwindigkeit und des Umfangs der innerhalb des Binnenmarkts erforderlichen Anstrengungen ein Tätigwerden auf Unionsebene nachweislich einen Mehrwert bietet.

Angesichts der Herausforderungen bei der Beschleunigung des Einsatzes von klimaneutralen und digitalen Technologien trägt ein Eingreifen auf Unionsebene dazu bei, die Reaktionen zu

²² ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 31.

²³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

²⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21.

²⁵ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

²⁶ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

²⁷ ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30.

²⁸ ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1.

²⁹ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1.

³⁰ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149.

³¹ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

³² ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1.

koordinieren, um dem Bedarf der Union an zusätzlichen Fertigungskapazitäten gerecht zu werden und strukturelle Abhängigkeiten zu verhindern. Ein Tätigwerden auf Unionsebene vermag zweifelsohne zu einer gemeinsamen Vision und Umsetzungsstrategie der europäischen Akteure beizutragen. Dies ist entscheidend dafür, die Größen- und Verbundvorteile zu erzielen und die kritische Masse zu erreichen, die für den Ausbau der Fertigung von umweltfreundlichen und digitalen Technologien in der EU erforderlich ist, während gleichzeitig einer Fragmentierung der Bemühungen, einer Verschärfung der Ungleichgewichte zwischen den Regionen und einem Subventionswettlauf, mit dem sich die Mitgliedstaaten nur selbst schaden, Einhalt geboten wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag soll durch Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen zur Entwicklung eines Ökosystems der Fertigung beitragen. Ziel ist es, die längerfristige Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie durch Produktionskapazitäten, eine Minderung des Risikos von Investitionen in strategische Projekte sowie durch Start-ups, Scale-ups und KMU zu fördern.

Die Maßnahmen gehen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Die Plattform besteht nicht aus einer neuen Fondsstruktur, sondern stützt sich auf bestehende EU-Finanzierungsinstrumente, und die vorgeschlagenen zusätzlichen Mittel stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der Notwendigkeit einer kurzfristigen Beschleunigung von Investitionen aus der Plattform.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung ist das geeignete Instrument, da sie unmittelbar anwendbare Regeln für die Unterstützung enthält.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-EVALUIERUNGEN, DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Konsultationen der Interessenträger**

Es wurde keine spezifische Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Diese Initiative trägt den Konsultationen der Interessenträger Rechnung, die zur Vorbereitung anderer damit zusammenhängender Initiativen durchgeführt wurden, wie dem europäischen Gesetz zu kritischen Rohstoffen, der Netto-Null-Industrie-Verordnung, der Europäischen Innovationsagenda, dem Paket „Fit für 55“, dem europäischen Chip-Gesetz und dem Kompass für die digitale Dekade. Darüber hinaus unterhält die Europäische Kommission seit Langem regelmäßige Kontakte mit Interessenträgern aus der Industrie, den Mitgliedstaaten und Wirtschaftsverbänden, was die Einholung von Rückmeldungen ermöglicht, die für den Vorschlag relevant sind.

- **Folgenabschätzung**

Mit diesem Vorschlag wird kein neues Instrument geschaffen, sondern er wird durch bestehende Instrumente im Rahmen des EU-Haushalts umgesetzt, die geändert werden, um Investitionsressourcen besser für kritische Technologien mobilisieren zu können. Diese bestehenden Instrumente wie der Kohäsionsfonds, „InvestEU“ und Horizont Europa wurden

einer Folgenabschätzung unterzogen.³³ Darüber hinaus baut der Vorschlag auf bestehenden Vorschlägen auf, die Gegenstand einer Folgenabschätzung gewesen sind, wie dem Gesetz zu kritischen Rohstoffen, der Europäischen Innovationsagenda, dem Paket „Fit für 55“, dem europäischen Chip-Gesetz und dem Kompass für die digitale Dekade sowie der am 23. März 2023 veröffentlichten Bewertung des Investitionsbedarfs. Diese Analyse, die im Rahmen von Folgenabschätzungen oder Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen durchgeführt wurde³⁴, deckt die wichtigsten Auswirkungen dieses Vorschlags ab. Aus diesem Grund ist keine weitere Folgenabschätzung erforderlich. Die Begründung spiegelt auch die *Ex-ante*-Bewertung wider, welche die Kommission in Bezug auf die reine Eigenkapitalunterstützung durchgeführt hat, die im Rahmen des EIC nicht bankfähigen KMU und kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung gewährt werden soll.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit der Effizienz und Vereinfachung der Rechtsvorschriften, sondern enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Vereinfachung der Umsetzung bestehender EU-Instrumente. Die Berichtspflichten wurden auf ein Minimum beschränkt, um den Verwaltungsaufwand für die Behörden und Unternehmen der Mitgliedstaaten zu begrenzen, ohne die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu untergraben.

- **Grundrechte**

Artikel 15 der Charta sieht die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten vor. Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie wird für Wirtschaftswachstum sorgen und sicherstellen, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern und Einwohnern der Union weiterhin Beschäftigungsmöglichkeiten bietet.

Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die „Charta“) sieht die Anerkennung der unternehmerischen Freiheit vor. Die im Rahmen dieses Vorschlags geplanten Maßnahmen unterstützen die Schaffung von Innovationskapazitäten und die Einführung von Technologien für saubere Energie, wodurch die unternehmerische Freiheit im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gestärkt werden kann.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wird 2024 zu einer zusätzlichen Vorfinanzierung im Rahmen von JTF-EU führen, der aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU finanziert wird. Dies wird auch zu einer zusätzlichen Vorfinanzierung im Rahmen des EFRE, des Kohäsionsfonds und des ESF+ im Jahr 2024 für Beträge führen, die im Rahmen der Prioritäten für Vorhaben vorgesehen sind, die zur Stärkung der STEP-Ziele beitragen. Die zusätzlichen Vorfinanzierungszahlungen für den JTF im Jahr 2024 werden ausschließlich aus externen zweckgebundenen Einnahmen finanziert und werden zu einer vorgezogenen Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen im Rahmen von NextGenerationEU von 2026 im Jahr 2024 führen. Alle Beträge werden als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU,

³³ Insbesondere EFRE und Kohäsionsfonds (SWD(2018) 282 final), ESF+ (SWD(2018) 289 final), „InvestEU“ (SWD(2018) 314 final) und Horizont Europa (SWD(2018) 307 final).

³⁴ SWD(2023) 161 final, SWD(2022) 187 final, SWD(2020) 176 final, SWD(2022) 147 final, SWD(2021) 247 final bzw. SWD(2023) 68 final.

Euratom) 2018/1046 aus Mittelaufnahmen der Union im Sinne der von NextGenerationEU zur Verfügung stehen.

Die zusätzlichen Vorfinanzierungszahlungen für den EFRE, den Kohäsionfonds und den ESF+ im Jahr 2024 werden zu einem Vorziehen der Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen auf 2024 führen und sind im Zeitraum 2021-2027 haushaltsneutral. Diese zusätzliche Vorfinanzierung war im Haushaltsentwurf nicht vorgesehen. Die Kommission wird die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Prioritäten für Vorhaben, die zu den STEP-Zielen beitragen, vorgesehenen Beträge überwachen und ihre Auswirkungen auf den Zahlungsbedarf im Rahmen der globalen Mittelübertragung im Jahr 2024 bewerten. Der als zusätzliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag wird spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Programms vollständig von der Kommission verrechnet, sodass der Gesamtbetrag der im Rahmen der betreffenden Fonds geleisteten Zahlungen durch diesen Vorschlag unverändert bleibt. Die vorgeschlagene Änderung erfordert keine Änderung der jährlichen Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 und keine Änderung des Gesamtbedarfs an Mitteln für Zahlungen im Programmplanungszeitraum 2021-2027.

Was Horizont Europa betrifft, so besteht der Vorschlag darin, die Mittelausstattung des EIC um insgesamt 2,63 Mrd. EUR aufzustocken:

- Es wird vorgeschlagen, 0,8 Mrd. EUR aus den Mitteln für den Pfeiler II „Global Challenges and European Industrial Competitiveness“ (Globale Herausforderungen und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie) für den Zeitraum 202[x] bis 2027 umzuschichten;
- 0,13 Mrd. EUR aus den Rückflüssen des EIC-Pilotprojekts von Horizont 2020
- Es wird vorgeschlagen, 1,2 Mrd. EUR aus der vollständigen oder partiellen Nichtdurchführung von Forschungsprojekten, die durch Horizont Europa und dessen Vorgänger unterstützt wurden, im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung zugunsten der EIC-Komponente von Horizont Europa wieder bereitzustellen; und
- Aufstockung der Haushaltsmittel um 0,5 Mrd. EUR

Darüber hinaus sollten der Innovationsfonds um 5 Mrd. EUR und der Europäische Verteidigungsfonds um 1,5 Mrd. EUR aufgestockt werden, und „InvestEU“ sollte eine Aufstockung um 3 Mrd. EUR erfahren, woraus sich eine Garantie von 7,5 Mrd. EUR ergäbe.

Die Auswirkungen auf den Haushalt des MFR belaufen sich somit auf insgesamt 10 Mrd. EUR.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Kommission überwacht die Umsetzung der Plattform und misst die Erreichung der Ziele dieser Verordnung in gezielter und verhältnismäßiger Weise. Die Kommission stellt sicher, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung der Tätigkeiten und der Ergebnisse effizient, wirksam und zeitnah erfasst werden.

Um die Umsetzung der Plattform zu überwachen, stellt die Kommission die in Zusammenhang mit der STEP aus den einschlägigen Programmen getätigten Ausgaben zusammen. Die jeweiligen Ausgabenziele für den Klimaschutz im Rahmen der einschlägigen Programme gelten weiterhin. Dies erfordert Folgendes:

- Dachverordnung: Aktualisierung von Anhang I der Verordnung durch die Aufnahme zusätzlicher Interventionsbereiche;
- Aufbau- und Resilienzfazilität: Kennzeichnung und Berichterstattung auf der Grundlage einer Aufschlüsselung der für Investitionen im Zusammenhang mit den STEP-Zielen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der genannten Verordnung veranschlagten Aufgaben der Kommission;
- Programm „InvestEU“: Nachverfolgung der Ausgaben durch die Kommission.
- Programme der direkten Mittelverwaltung (Horizont Europa, Innovationsfonds, Europäischer Verteidigungsfonds, Programm „Digitales Europa“, Programm EU4Health): Nachverfolgung der Ausgaben durch die Kommission.

Zur Überwachung und Beurteilung der Leistungen des Programms stellt die Kommission die Ergebnisse von STEP-bezogenen Leistungsindikatoren aus den maßgeblichen Programmen zusammen.

Die Umsetzung der Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der Plattform erfordert:

- Kohäsionsinstrumente: Änderung der Anhänge der fondsspezifischen Regelungen mit den Leistungsindikatoren;
- Programm „InvestEU“: Änderung des Anhangs III der „InvestEU“-Verordnung mit den wesentlichen Leistungs- und Überwachungsindikatoren;
- Aufbau- und Resilienzfazilität: gestützt auf den bestehenden Rahmen für die Berichterstattung
- Programme der direkten Mittelverwaltung (Horizont Europa, Innovationsfonds, Europäischer Verteidigungsfonds, Programm „Digitales Europa“, Programm EU4Health): von der Kommission zu erfassende Informationen.

• **Ausführliche Erläuterung der besonderen Bestimmungen des Vorschlags**

Kapitel 1 (Artikel 1 bis 8) der vorliegenden Verordnung enthält die für die Schaffung der Plattform erforderlichen gemeinsamen Bestimmungen, während Kapitel 2 (Artikel 9 bis 19) die Änderungen anderer maßgeblicher EU-Rechtsvorschriften enthält.

Gegenstand und Ziele der Plattform (Artikel 1 und 2)

In Artikel 1 wird der Gegenstand der Verordnung erläutert, und in Artikel 2 werden die Ziele und der Anwendungsbereich des Instruments festgelegt. Gemäß Artikel 2 werden mit der Plattform zwei Ziele verfolgt: (i) Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in der Union oder Schutz und Stärkung der zugehörigen Wertschöpfungsketten; und (ii) Verringerung des Mangels an Arbeits- und Fachkräften in diesen strategischen Sektoren. In Artikel 2 werden auch die Bereiche für diese kritischen Technologien festgelegt, d. h. Deep Tech und digitale Technologien, umweltschonende und Biotechnologien. In dieser Bestimmung ist ferner festgelegt, dass eine Technologie, damit sie für die Plattform als kritisch gelten kann, die folgenden Bedingungen erfüllen muss: i) Schaffung eines innovativen Elements von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt; oder

ii) Leistung eines Beitrags dazu, strategische Abhängigkeiten der Union zu verringern oder solche zu verhindern. Ferner wird klargestellt, dass in Fällen, in denen sich ein nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigtes IPCEI auf einen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologiebereiche bezieht, die betreffenden Technologien als kritisch anzusehen sind. Artikel 2 enthält auch weitere Orientierungshilfen zur Bedeutung des Begriffs „Wertschöpfungskette“.

Finanzielle Unterstützung (Artikel 3)

In dieser Bestimmung sind die zusätzlichen EU-Mittel festgelegt, die zur Stärkung der Schlagkraft mehrerer Instrumente – „InvestEU“, Horizont Europa, des Europäischen Verteidigungsfonds und des Innovationsfonds – verwendet werden.

Souveränitätssiegel und kumulative Finanzierung (Artikel 4)

In Artikel 4 wird mit dem „Souveränitätssiegel“ ein neues Siegel geschaffen, das Projektträgern dabei helfen soll, öffentliche und private Investoren zu gewinnen, indem bescheinigt wird, dass diese damit einen Beitrag zu den STEP-Zielen leisten. Das Souveränitätssiegel würde im Rahmen von Programmen der direkten Mittelverwaltung vergeben, namentlich Horizont Europa, dem Innovationsfonds, dem Programm „Digitales Europa“, dem Programm EU4Health und dem Europäischen Verteidigungsfonds. Das Siegel baut auf dem bestehenden „Exzellenzsiegel“ auf, bei dem es sich um ein Qualitätssiegel für förderfähige Projekte handelt, die mangels verfügbarer Haushaltsmittel nicht finanziert werden konnten. Anders als das Exzellenzsiegel definiert sich das Souveränitätssiegel allein anhand der Ziele, die mit den Projekten verfolgt werden, für die es vergeben wurde, und unabhängig davon, ob das Projekt EU-Fördermittel erhalten konnte, solange es im Rahmen von Horizont Europa, des Innovationsfonds, des Programms „Digitales Europa“, des Programms EU4Health oder des Europäischen Verteidigungsfonds erfolgreich bewertet worden ist. Auf diese Weise kann dafür gesorgt werden, dass Projekte, die mitfinanziert worden sind, auch kumulativ oder kombiniert mit einem anderen Unionsinstrument gefördert werden können (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b). Darüber hinaus würde das Souveränitätssiegel auch in Fällen gelten, in denen ein Projekt für eine Förderung mit EU-Mitteln im Rahmen eines gegebenen Programms nicht infrage gekommen ist, um auf diese Weise dazu beizutragen, dass es im Rahmen eines anderen Programms Unterstützung erhält (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a).

Aus dieser Bestimmung geht auch hervor, dass Projekte, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, von den Mitgliedstaaten bei der Vorlage ihrer Aufbau- und Resilienzpläne und bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, die aus ihrem Anteil am Modernisierungsfonds finanziert werden sollen, vorrangig behandelt werden sollten. In Bezug auf das Programm „InvestEU“ (siehe auch Artikel 15) sollte die Kommission das Souveränitätssiegel im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 der EIB-Satzung und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/523 berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Durchführungspartner aufgefordert werden, Projekte zu prüfen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, sofern diese in ihren geografischen Anwendungsbereich und ihren Tätigkeitsbereich fallen. In Bezug auf die Kohäsionspolitik wird vorgeschlagen, dass die Verwaltungsbehörden Vorhaben, denen ein Souveränitätssiegel zugewiesen worden ist, vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Vorschriften für infrage kommende staatliche Beihilfen Unterstützung aus dem EFRE oder dem ESF+ direkt gewähren können (siehe Artikel 13).

Strategische Projekte, die im Einklang mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung und den Gesetzen über kritische Rohstoffe ermittelt wurden und die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung fallen, können in allen einschlägigen Programmen kumulativ gefördert werden.

Überwachung und Durchführung (Artikel 5)

In Artikel 5 ist festgelegt, wie die Kommission die Umsetzung der Plattform, die Ergebnisse und die Fortschritte bei der Erreichung der damit verfolgten Ziele überwacht.

Souveränitätsportal (Artikel 6)

Mit Artikel 6 wird die Kommission verpflichtet, eine neue öffentlich zugängliche Website (das „Souveränitätsportal“) einzurichten, um Unternehmen und Projektträger bei der Beantragung von Mitteln für STEP-Investitionen zu unterstützen. Zu diesem Zweck müssen sich dem Portal insbesondere die folgenden Angaben entnehmen lassen: laufende und künftige Aufforderungen zur Einreichung von in Zusammenhang mit den STEP-Zielen stehenden Vorschlägen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Kontakte zu den zuständigen nationalen Behörden, die als Hauptansprechpartner für die Umsetzung der Plattform auf nationaler Ebene benannt worden sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d). Darüber hinaus sollte das Portal über die Projekte informieren, denen ein Souveränitätssiegel verliehen worden ist, um sie potenziellen Investoren gegenüber sichtbar zu machen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b), sowie über strategische Projekte, die im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung und des europäischen Gesetzes zu kritischen Rohstoffen ermittelt worden sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c). Darüber hinaus sollte die Plattform Informationen über deren Umsetzung vorlegen (Artikel 6 Absatz 2). Gemäß Artikel 6 Absatz 4 benennen die Mitgliedstaaten eine zuständige nationale Behörde, die als Hauptansprechpartner für diese Prioritäten fungiert, um die einheitliche Anwendung der Plattform in der gesamten Union zu gewährleisten und die Kombination der verfügbaren Mittel für STEP-Projekte, insbesondere im Rahmen von Programmen mit direkter und solchen mit geteilter Mittelverwaltung, zu erleichtern.

Jahresbericht und Evaluierung (Artikel 7 und 8).

Artikel 7 erlegt der Kommission die Pflicht auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der STEP-Ziele vorzulegen.

In Artikel 8 sind die Regeln für die Evaluierung der Plattform festgelegt. Die Kommission übermittelt diesen Evaluierungsbericht zum 31. Dezember 2025 an das Europäische Parlament und den Rat.

Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) (Artikel 9)

Mit Artikel 9 wird die Emissionshandelsrichtlinie durch die Festlegung der Höhe der zusätzlichen Mittel geändert, die über den Innovationsfonds für Projekte zur Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung umweltschonender Technologien in der Union bereitgestellt werden sollen. Diese zusätzliche Unterstützung wird nur Mitgliedstaaten gewährt, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017.

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/1058, der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (Artikel 10), der Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang (Artikel 11) und der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (Artikel 12)

Artikel 10 ergänzt die Verordnung zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zum Kohäsionsfonds durch die Formulierung neuer spezifischer Ziele im Rahmen des politischen Ziels 1 (dem eines wettbewerbsfähigeren und intelligenteren Europas durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität) und des politischen Ziels 2 (dem eines umweltfreundlicheren, CO₂-armen Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität). Es wird auch ermöglicht, produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU, in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten zu unterstützen, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt, der in Kaufkraftstandards (KKS) gemessen und auf der Grundlage der Daten der Union für den Zeitraum 2015-2017 berechnet wird.

Mit Artikel 11 wird die Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) dahin gehend geändert, dass sich mit einem solchen Programm Investitionen im Zusammenhang mit den STEP-Zielen unterstützen lassen.

Um dazu beizutragen, diese Investitionen zu beschleunigen und die erforderliche Liquidität bereitzustellen, wird darüber hinaus eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von 30 % für das Jahr 2024 zur Verfügung stehen. Ferner ist darin festgelegt, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, einen erhöhten EU-Finanzierungssatz von bis zu 100 % anzuwenden. Dies spiegelt sich in den drei oben genannten Verordnungen wider, indem dieselben Bestimmungen in die Artikel 10, 11 und 12 aufgenommen werden.

Die Anhänge I und II der EFRE- und Kohäsionsfonds-Verordnung erfahren eine Änderung in Form der Aufnahme der Indikatoren für die neuen STEP-Ziele.

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, die unter anderem für den EFRE, den Kohäsionsfonds, den JTF und den ESF+ gelten (Artikel 13)

Diese Verordnung wird ebenfalls geändert, um zu ermöglichen, dass Projekte, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, insbesondere durch die Erleichterung der kumulativen oder kombinierten Finanzierung aus mehreren Unionsinstrumenten von einem besseren Zugang zu EU-Mitteln profitieren könnten. Zu diesem Zweck können die Verwaltungsbehörden Vorhaben, die mit einem Souveränitätssiegel versehen sind, direkt aus dem EFRE oder dem ESF+ Unterstützung gewähren. Ferner ist darin festgelegt, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, einen erhöhten EU-Finanzierungssatz von bis zu 100 % anzuwenden.

Artikel 49 der Dachverordnung wird geändert, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden zum einen die geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit den STEP-Zielen für eine Veröffentlichung auf dem

Souveränitätsportal und zum anderen ein spezielles sekundäres ESF+-Thema formulieren und der Kommission übermitteln.

Die Änderung von Anhang I der Dachverordnung beinhaltet zusätzliche Interventionsbereiche, mit denen die Ausgaben im Zusammenhang mit den neuen Zielen der Plattform nachverfolgt werden können.

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Artikel 14) und der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (Artikel 15)

Mit dieser Änderung soll den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilität eingeräumt werden, damit diese die kohäsionspolitischen Programme 2014-2020, den EMFF und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) umsetzen können. Der Rechtsrahmen für die Durchführung der Programme 2014-2020 wurde bereits dahin gehend angepasst, den Mitgliedstaaten und Regionen mehr Flexibilität in Bezug auf Durchführungsvorschriften und mehr Liquidität bei der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs gegen die Ukraine zu bieten.³⁵ Die vollständige Ausschöpfung und Umsetzung dieser am Ende des Programmplanungszeitraums eingeführten Maßnahmen erfordern ein hinreichendes Maß an Zeit- und Verwaltungsressourcen. Dies hängt damit zusammen, dass die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsressourcen auf die Überarbeitung der operationellen Programme in Hinblick auf deren Ausrichtung auf die STEP konzentrieren müssen.

Daher sollte die Frist für die Einreichung dieses Antrags auf Restzahlung um 12 Monate verlängert werden. Darüber hinaus sollte die Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen ebenfalls um 12 Monate verlängert werden, damit die erforderlichen Kontrollen und Prüfungen durchgeführt werden können, die einen geordneten Abschluss der Programme im Programmplanungszeitraum 2014-2020 ermöglichen. Um eine ordnungsgemäße Ausführung des EU-Haushaltsplans und die Einhaltung der Obergrenzen für Zahlungen zu gewährleisten, sollten die im Jahr 2025 zu leistenden Zahlungen auf 1 % der Zuweisungen aus Mitteln des mehrjährigen Finanzrahmens pro Programm begrenzt werden. Es sollte klargestellt werden, dass Beträge, die über die Obergrenze von 1 % der Programmmittel pro Fonds für 2025 hinausgehen, weder im Jahr 2025 noch in den Folgejahren gezahlt, sondern nur für die Abrechnung von Vorfinanzierungen verwendet werden. Die Mittelbindung von nicht in Anspruch genommene Beträgen wird gemäß den allgemeinen Regeln für die Aufhebung von Mittelbindungen beim Auslaufen aufgehoben.

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/523 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ (Artikel 16)

Mit dieser Bestimmung wird ein neuer Politikbereich (fünftes Fenster) geschaffen, der darauf abzielt, STEP-Investitionen im Rahmen von „InvestEU“ zu unterstützen, und den zusätzlichen Betrag von [...] Mrd. EUR, der im Rahmen der Überprüfung des MFR vorgeschlagen wurde, durch Änderung der Beträge der EU-Garantie für die Zwecke der Plattform berücksichtigt.

³⁵ Durch zusätzliche REACT-EU-Mittel aus NextGenerationEU sind die in den Jahren 2021 und 2022 verfügbaren Mittel (ohne nationale Kofinanzierung) aufgestockt worden, um die Mitgliedstaaten bei der Krisenbewältigung und ihren Bemühungen um eine robuste Erholung rasch zu unterstützen. Weitere Maßnahmen sind das Paket „Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa“ (CARE) und die Initiative zur Unterstützung erschwinglicher Energie (SAFE).

Wie in Artikel 4 erläutert, werden auch Änderungen vorgenommen, um der Dimension des Souveränitätssiegels in „InvestEU“ Rechnung zu tragen.

Außerdem werden zusätzliche Flexibilitäten und Klarstellungen im Interesse einer besseren Verfolgung dieser Ziele vorgeschlagen. In Bezug auf die Kombination von Portfolios wird festgelegt, dass in Fällen, in denen die Unterstützung aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Finanzierungsinstrumenten in einem Finanzprodukt kombiniert wird, das der EU-Garantie im Rahmen dieser Verordnung und/oder der mit der Verordnung (EU) 2015/1017 eingerichteten EU-Garantie nachrangig ist, die Verluste, Einnahmen und Rückzahlungen sowie potenzielle Wiedereinzahlungen auch nicht anteilmäßig zugeordnet werden können. Mit dieser Änderung soll Synergien zwischen „InvestEU“ und anderen Programmen der Union durch eine gesteigerte Flexibilität bei der Gestaltung von Mischfinanzierungsmaßnahmen der Weg bereitet werden.

Um die Inanspruchnahme der Mitgliedstaaten-Komponente zu erleichtern, wird vorgeschlagen, die Frist für den Abschluss einer Garantievereinbarung geringfügig von neun auf zwölf Monate vom Abschluss der Beitragsvereinbarung an gerechnet zu verlängern. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Investitionsausschusses werden ihrerseits im Sinne einer Klarstellung geändert, dass ein nichtständiges Mitglied höchstens zwei Zusammensetzungen zugewiesen werden kann, um ein Auswahlverfahren anzuwenden, das eine rasche Einsetzung des Investitionsausschusses für das neue fünfte Fenster ermöglicht.

In Anhang III der „InvestEU“-Verordnung werden auf dem Änderungswege die Indikatoren für das neue STEP-Fenster aufgenommen.

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/695 zur Einrichtung des Horizont Europa“ (Artikel 17)

Diese Bestimmung zielt darauf ab, dem EIC Accelerator zusätzliche Flexibilität und Finanzmittel zu bieten. Der Accelerator im Rahmen von Horizont Europa sollte in der Lage sein, nicht bankfähige KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, und nicht bankfähige kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, die Innovationen im Bereich der von STEP geförderten Technologien durchführen, nur in Eigenkapital zu unterstützen. Darüber hinaus sollten die für das EIC-Pilotprojekt im Rahmen von Horizont 2020 nicht in Anspruch genommenen Mittel für die Zwecke des EIC Accelerator im Rahmen von Horizont Europa bereitgestellt werden.

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/697 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds“ (Artikel 18)

Mit Artikel 18 wird die Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds geändert, um die Höhe der zusätzlichen Mittel festzulegen, die über den Europäischen Verteidigungsfonds umgesetzt werden sollen.

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung des Aufbau- und Resilienz-fazilität (Artikel 19)

Diese Verordnung wird im Sinne einer Anhebung der Obergrenze für die geschätzten Kosten der Aufbau- und Resilienzpläne geändert, welche die Mitgliedstaaten für die Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ verwenden können. Zusätzlich zu der geltenden Obergrenze von 4 % der Mittelzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans können die Mitgliedstaaten beschließen, weitere 6 %, mithin bis zu insgesamt 10 %, für die Unterstützung von STEP-

Investitionen bereitzustellen. Artikel 29 wird geändert, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit den Zielen der Plattform formulieren und der Kommission übermitteln, damit sie auf dem Souveränitätsportal veröffentlicht werden können.

Inkrafttreten und Anwendung (Artikel 20)

Es wird vorgeschlagen, dass diese Verordnung, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 164, Artikel 173, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 176, Artikel 177, Artikel 178, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁶,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EU hat in den letzten Jahren die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Wirtschaft durch den ökologischen und den digitalen Wandel ins Visier genommen. Der ökologische und der digitale Wandel, die im europäischen Grünen Deal³⁸ und in der Mitteilung zur digitalen Dekade³⁹ verankert sind, treiben das Wachstum und die Modernisierung der EU-Wirtschaft voran, eröffnen neue Geschäftsmöglichkeiten und tragen dazu bei, auf den globalen Märkten einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Der europäische Grüne Deal sieht einen Fahrplan vor, wie die Wirtschaft der Union auf faire und inklusive Weise klimaneutral und nachhaltig gestaltet werden kann, indem klima- und umweltpolitische Herausforderungen angegangen werden. Darüber hinaus gibt das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade eine klare Richtung für den digitalen Wandel der Union und für die Verwirklichung der Digitalziele auf Unionsebene bis 2030 vor, insbesondere in Bezug auf digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen und den digitalen Wandel von Unternehmen und öffentlichen Diensten.
- (2) Die EU-Industrie hat die ihr eigene Widerstandsfähigkeit unter Beweis gestellt, sieht sich jedoch neuen Herausforderungen gegenüber. Hohe Inflation,

³⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁸ Mitteilung der Kommission: Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final. Siehe auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020.

³⁹ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

Arbeitskräftemangel, Störungen der Lieferketten nach der COVID-19-Krise, steigende Zinssätze und Preissteigerungen bei Energie und Betriebsmitteln belasten ihre Wettbewerbsfähigkeit. Hinzu kommt ein starker, dabei nicht immer fairer Wettbewerb auf dem fragmentierten Weltmarkt. Die EU hat bereits mehrere Initiativen zur Unterstützung ihrer Industrie vorgelegt, wie den Industrieplan zum Grünen Deal⁴⁰, die europäische Verordnung zu kritischen Rohstoffen⁴¹, die Netto-Null-Industrie-Verordnung⁴², den neuen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels⁴³ sowie REPowerEU⁴⁴. Diese Lösungen bieten zwar schnelle und gezielte Unterstützung, die EU benötigt jedoch eine strukturellere Antwort auf den Investitionsbedarf ihrer Industrie, um den Zusammenhalt und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren und die strategischen Abhängigkeiten der EU zu verringern.

- (3) Die Einführung und Ausweitung von Deep Tech und digitalen Technologien, sauberen Technologien und Biotechnologien in der Union wird von entscheidender Bedeutung sein, um die Chancen, die der ökologische und der digitale Wandel eröffnen, beim Schopfe zu packen und ihre Ziele zu verwirklichen und so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und deren Nachhaltigkeit zu fördern. Daher sind sofortige Maßnahmen erforderlich, welche die Entwicklung bzw. Herstellung solcher Technologien in der Union unterstützen, ihre Wertschöpfungsketten sichern und stärken und dadurch die strategischen Abhängigkeiten der Union verringern und die dazu beitragen, durch Schulungen und Berufsbildungssysteme sowie die Schaffung attraktiver, hochwertiger Arbeitsplätze, die für alle zugänglich sind, den bestehenden Mangel an Arbeits- und Fachkräften in diesen Sektoren zu beseitigen.
- (4) Bedarf zur Unterstützung kritischer Technologien besteht in den folgenden Bereichen: Deep Tech und digitale Technologien, saubere Technologien und Biotechnologien (einschließlich der jeweiligen Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe), insbesondere Projekte, Unternehmen und Sektoren, die eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU und deren Wertschöpfungsketten spielen. So sollten Deep Tech und digitale Technologien beispielsweise Mikroelektronik, Hochleistungsrechen-technik, Quantentechnologien (d. h. Rechen-, Kommunikations- und Sensortechnologien), Cloud Computing, Edge Computing und künstliche Intelligenz, Cyber-Sicherheitstechnologien, Robotik, 5G sowie erweiterte Konnektivität und virtuelle Realitäten umfassen, einschließlich Maßnahmen, die mit Deep Tech und digitalen Technologien für die Entwicklung von Verteidigungs- sowie Luft- und Raumfahrtanwendungen in Zusammenhang stehen. Saubere Technologien sollten unter anderem erneuerbare Energien umfassen; Strom- und Wärmespeicherung; Wärmepumpen; Elektrizitätsversorgungsnetz; erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs; nachhaltige alternative Kraftstoffe; Elektrolyseure und Brennstoffzellen; Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂; Energieeffizienz; Wasserstoff mit der dafür erforderlichen Infrastruktur; intelligente Energielösungen; Technologien wie Wasserreinigung und Entsalzung, die

⁴⁰ Mitteilung der Kommission: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 final.

⁴¹ COM(2023) 160 final.

⁴² COM(2023) 161 final.

⁴³ Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3).

⁴⁴ Verordnung (EU) 2023/435 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind; moderne Werkstoffe wie Nanomaterialien, Verbundwerkstoffe und umweltschonende Baumaterialien der Zukunft sowie Technologien für die nachhaltige Gewinnung und Verarbeitung kritischer Rohstoffe. Die Biotechnologie sollte auch Technologien wie Biomoleküle und deren Anwendungen, Arzneimittel und medizinische Technologien umfassen, die für den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz von entscheidender Bedeutung sind, Pflanzenbiotechnologie und industrielle Biotechnologie, z. B. für die Abfallentsorgung, sowie Bioproduktion. Die Kommission kann Leitlinien zur weiteren Spezifizierung des Anwendungsbereichs der Technologien in diesen drei Bereichen herausgeben, die gemäß dieser Verordnung als kritisch gelten, um eine gemeinsame Auslegung der im Rahmen der jeweiligen Programme zu unterstützenden Vorhaben, Unternehmen und Sektoren im Hinblick auf das gemeinsame strategische Ziel zu fördern. Darüber hinaus sollten Technologien in jedem dieser drei Bereiche, die Gegenstand eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigt worden ist, als kritisch betrachtet werden, und einzelne Projekte, die in den Anwendungsbereich eines solchen IPCEI fallen, sollten im Einklang mit den jeweiligen Programmvorschriften förderfähig sein, insoweit die ermittelte Finanzierungslücke und die förderfähigen Kosten noch nicht vollständig gedeckt sind.

- (5) Eine Stärkung der Produktionskapazitäten von Schlüsseltechnologien in der Union wird ohne eine hinreichende Zahl an qualifizierten Arbeitskräften nicht möglich sein. Allerdings hat der Mangel an Arbeits- und Fachkräften in allen Sektoren zugenommen, auch in jenen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung sind, und gefährdet auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels den Aufstieg von Schlüsseltechnologien. Daher muss die Aktivierung von mehr Menschen auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden, die für strategische Sektoren relevant sind, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen für junge und benachteiligte Personen, besonders für junge Menschen, die weder in Beschäftigung stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Diese Unterstützung wird eine Reihe anderer Maßnahmen ergänzen, die auf die Deckung des aus dem Übergang resultierenden Kompetenzbedarfs abzielen, der in der EU-Kompetenzagenda⁴⁵ dargelegt ist.
- (6) Der Umfang der für den Übergang erforderlichen Investitionen erfordert eine vollständige Mobilisierung der im Rahmen der bestehenden EU-Programme und -Fonds verfügbaren Mittel, einschließlich derjenigen, die eine Haushaltsgarantie für Finanzierungen und Investitionen gewähren, sowie die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen. Diese Mittel sollten flexibler eingesetzt werden, um kritische Technologien in strategischen Sektoren zeitnah und gezielt zu unterstützen. Daher sollte eine Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“) eine strukturelle Antwort auf den Investitionsbedarf der Union liefern, indem sie dazu beiträgt, die bestehenden EU-Mittel besser in kritische Investitionen zur Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien zu lenken, dabei für den Fortbestand gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu sorgen und so den Zusammenhalt zu wahren und eine geografisch ausgewogene Verteilung der im Rahmen der Plattform

⁴⁵ Mitteilung der Kommission: Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (COM(2020) 274 final).

finanzierten Projekte im Einklang mit den jeweiligen Programmmandaten anzustreben.

- (7) Die Plattform soll dazu dienen, Ressourcen zu ermitteln, die im Rahmen der bestehenden Programme und Fonds der Union, „InvestEU“, Horizont Europa, des Europäischen Verteidigungsfonds und des Innovationsfonds eingesetzt werden sollten. Parallel dazu sollten zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Mrd. EUR bereitgestellt werden. Hiervon sollten 5 Mrd. EUR zur Aufstockung der Mittelausstattung des Innovationsfonds⁴⁶ und 3 Mrd. EUR zur Erhöhung des Gesamtbetrags der für die EU-Komponente im Rahmen der „InvestEU“-Verordnung verfügbaren EU-Garantie auf 7,5 Mrd. EUR⁴⁷ unter Berücksichtigung der entsprechenden Dotierungsquote verwendet werden. 0,5 Mrd. EUR sollten bereitgestellt werden, um die Finanzausstattung im Rahmen der Verordnung über „Horizont Europa“⁴⁸ zu erhöhen, die in diesem Sinne geändert werden sollte; und 1,5 Mrd. EUR sollten für den Europäischen Verteidigungsfonds⁴⁹ bereitgestellt werden.
- (8) Darüber hinaus sollte ein „Souveränitätssiegel“ an Projekte vergeben werden, die zu den STEP-Zielen beitragen, sofern das Projekt bewertet worden ist und die Mindestqualitätsanforderungen – insbesondere die Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Gewährungskriterien – erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa, des Programms „Digitales Europa“⁵⁰, des Programms EU4Health⁵¹, des Europäischen Verteidigungsfonds oder des Innovationsfonds festgelegt worden sind, und unabhängig davon, ob das Projekt im Rahmen dieser Instrumente Finanzmittel erhalten hat. Diese Mindestqualitätsanforderungen werden in Hinblick auf die Ermittlung hochwertiger Projekte festgelegt. Dieses Siegel sollte als Qualitätssiegel verwendet werden, um Projekte dabei zu unterstützen, öffentliche und private Investitionen anzuziehen, indem der Beitrag dieser Projekte zu den STEP-Zielen bescheinigt wird. Darüber hinaus wird das Siegel insbesondere durch die Erleichterung kumulativer oder kombinierter Finanzierungen aus mehreren Unionsinstrumenten einen besseren Zugang zu EU-Mitteln fördern.
- (9) Hierzu sollte es möglich sein, sich auf Bewertungen für die Zwecke anderer Unionsprogramme gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁵² zu stützen, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten von Unionsmitteln zu verringern und Investitionen in vorrangige Technologien zu fördern. Sofern die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität einhalten⁵³, sollten sie bei der Ausarbeitung und der

⁴⁶ Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁴⁷ Verordnung (EU) 2021/523 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

⁴⁸ Verordnung (EU) 2021/695 zur Einrichtung von Horizont Europa (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1)

⁴⁹ Verordnung (EU) 2021/697 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

⁵⁰ Verordnung (EU) 2021/694 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

⁵¹ Verordnung (EU) 2021/522 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

⁵² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁵³ Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Vorlage ihrer Aufbau- und Resilienzpläne und bei der Entscheidung über Investitionsprojekte, die aus ihrem Anteil am Modernisierungsfonds finanziert werden sollen, die Einbeziehung von Maßnahmen in Erwägung ziehen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist. Die Kommission sollte das Souveränitätssiegel auch im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 der Satzung der EIB und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß Artikel 23 der „InvestEU“-Verordnung berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Durchführungspartner dazu verpflichtet werden, Projekte zu prüfen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, insofern sie in deren geografischen Anwendungsbereich und deren Tätigkeitsbereich fallen (Artikel 26 Artikel 5). Die für Programme im Rahmen von STEP zuständigen Behörden sollten ferner ermutigt werden, eine Unterstützung für strategische Projekte in Betracht zu ziehen, die im Einklang mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen ermittelt worden sind, in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallen und für die möglicherweise Vorschriften über die kumulative Finanzierung gelten.

- (10) Die Kommission sollte eine neue öffentlich zugängliche Website (das „Souveränitätsportal“) einrichten, auf der Unternehmen und Projektträger, die Mittel für STEP-Investitionen beantragen, über die verfügbare Unterstützung informiert werden können. Hierzu sollten die Finanzierungsmöglichkeiten für STEP-Investitionen, die im Rahmen des EU-Haushalts zur Verfügung stehen, auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise angezeigt werden. Bereitgestellt werden sollten auch Informationen über Programme unter direkter Mittelverwaltung wie Horizont Europa, „Digitales Europa“, „EU4Health“ und den Innovationsfonds sowie über andere Programme wie „InvestEU“, die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und die Fonds der Kohäsionspolitik. Darüber hinaus sollte das Souveränitätsportal dazu beitragen, dass Investoren leichter auf STEP-Investitionen aufmerksam werden, indem die Projekte aufgeführt werden, denen ein Souveränitätssiegel verliehen wurde. Auf dem Portal sollten auch die zuständigen nationalen Behörden aufgeführt werden, die als Kontaktstellen für die Umsetzung der Plattform auf nationaler Ebene fungieren.
- (11) Die Plattform, die sich auf die Neuprogrammierung und Verstärkung bestehender Programme zur Unterstützung strategischer Investitionen stützt, bildet zugleich ein wichtiges Element für die Erprobung der Durchführbarkeit und Vorbereitung neuer Maßnahmen, um einem Europäischen Souveränitätsfonds den Weg zu ebnen. Die Evaluierung im Jahr 2025, bei der die Relevanz der ergriffenen Maßnahmen geprüft wird, wird als Grundlage für die Bewertung der Notwendigkeit einer Aufstockung der Unterstützung für strategische Sektoren dienen.
- (12) Die Richtlinie 2003/87/EG⁵⁴ sollte dahin gehend geändert werden, dass im Zeitraum 2024-2027 zusätzliche Mittel in Höhe von 5 Mrd. EUR bereitgestellt werden können. Der Innovationsfonds unterstützt Investitionen in innovative CO₂-arme Technologien, die in den Anwendungsbereich der STEP fallen sollten. Die Erhöhung des Volumens des Innovationsfonds sollte es daher ermöglichen, Finanzmittel bereitzustellen, mit denen die Entwicklung oder Herstellung kritischer umweltschonender Technologien in der Union unterstützt werden können. In Übereinstimmung mit den Zielen der Gewährleistung des Zusammenhalts und der Förderung des Binnenmarkts und zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Entwicklung sauberer Technologien

⁵⁴ Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

in der gesamten Union sollte die zusätzliche Finanzausstattung über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt werden, die Einrichtungen aus Mitgliedstaaten offen stehen, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt.

- (13) Um die Unterstützungsmöglichkeiten für Investitionen zur Stärkung der industriellen Entwicklung und der Wertschöpfungsketten in strategischen Sektoren auszuweiten, sollte der Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem EFRE dergestalt erweitert werden, dass unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2021/1060⁵⁵ und der Verordnung (EU) 2021/1058⁵⁶ dargelegten Vorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben und Aufwendungen für den Klimaschutz neue spezifische Ziele im Rahmen des EFRE vorgesehen werden. In strategischen Sektoren sollte es auch möglich sein, produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU zu unterstützen, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung weniger entwickelter Regionen und Übergangsregionen sowie stärker entwickelter Regionen von Mitgliedstaaten leisten können, deren Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt liegt. Die Verwaltungsbehörden werden aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und lokalen KMU, Lieferketten, Innovations- und Technologie-Ökosystemen zu fördern. Dadurch könnte die Fähigkeit der Europäischen Union zur Festigung ihrer Position in diesen Sektoren insgesamt verbessert werden, indem allen Mitgliedstaaten Zugang zu solchen Investitionen gewährt und somit dem Risiko wachsender Ungleichheiten entgegengewirkt würde.
- (14) Der in der Verordnung (EU) 2021/1056⁵⁷ festgelegte Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang sollte auf Investitionen großer Unternehmen in saubere Technologien ausgeweitet werden, die zu den Zielen der STEP beitragen, sofern diese Investitionen einen Beitrag zum Übergang zur Klimaneutralität gemäß den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang leisten. Für die Unterstützung solcher Investitionen sollte keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sein, wenn diese Überarbeitung ausschließlich die Lückenanalyse betreffen würde, die die Investition unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Arbeitsplätzen rechtfertigt.
- (15) Der ESF+⁵⁸ leistet als wichtigster EU-Fonds für Investitionen in Menschen einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Kompetenzentwicklung. Um die Inanspruchnahme dieses Fonds für die STEP-Ziele zu erleichtern, sollte es möglich sein, den ESF+ zur Finanzierung von Investitionen zu nutzen, die darauf abzielen, qualifizierte und belastbare Arbeitskräfte auszubilden, die für die künftige Arbeitswelt gerüstet sind.
- (16) Um dazu beizutragen, Investitionen zu beschleunigen und über den EFRE, den ESF+⁵⁹ und den Fonds für einen gerechten Übergang sofortige Liquidität für Investitionen zur

⁵⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁵⁶ Verordnung (EU) 2021/1058 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 31).

⁵⁷ Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

⁵⁸ Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

⁵⁹ Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

Unterstützung der STEP-Ziele bereitzustellen, sollte bezüglich Prioritäten für Investitionen, mit denen die STEP-Ziele unterstützt werden, ein zusätzlicher Betrag an außerordentlicher Vorfinanzierung in Form einer einmaligen Zahlung bereitgestellt werden. Die zusätzliche Vorfinanzierung sollte für die gesamte Zuweisung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang gelten, da die Ausführung der Mittel aus diesem Fonds beschleunigt werden muss und der Fonds eng mit der Zielsetzung verknüpft ist, die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der STEP-Ziele zu unterstützen. Die für diese außerordentlichen Vorfinanzierungsbeträge geltenden Vorschriften sollten mit den in der Verordnung (EU) 2021/1060 dargelegten Vorschriften für Vorfinanzierungen in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit eines höheren EU-Finanzierungssatzes von 100 % für die STEP-Prioritäten bestehen, um weitere Anreize für solche Investitionen zu schaffen und ihre schnellere Umsetzung zu gewährleisten. Bei der Umsetzung der neuen STEP-Ziele werden die Verwaltungsbehörden aufgefordert, bestimmte soziale Kriterien anzuwenden oder gesellschaftlich positive Ergebnisse zu fördern, wie z. B. die Schaffung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen für junge benachteiligte Personen, insbesondere für junge Menschen, die weder in Beschäftigung stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, wobei die sozialen Vergabekriterien der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden sind, wenn ein Projekt von einer Einrichtung durchgeführt wird, das den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, und die im Rahmen von Tarifverhandlungen vereinbarten betreffenden Löhne zu zahlen sind.

- (17) Die Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Bestimmungen⁶⁰ sollte auch dahin gehend geändert werden, dass Vorhaben, an die ein Souveränitätssiegel vergeben wurde, insbesondere durch die Erleichterung der kumulativen oder kombinierten Finanzierung aus mehreren Unionsinstrumenten von einem besseren Zugang zu EU-Mitteln profitieren könnten. Zu diesem Zweck sollten die Verwaltungsbehörden in der Lage sein, für Maßnahmen, an die ein Souveränitätssiegel vergeben wurde, direkt aus dem EFRE oder dem ESF+ Unterstützung zu gewähren.
- (18) Der Rechtsrahmen für die Durchführung der Programme 2014-2020 wurde in den zurückliegenden Jahren dahin gehend angepasst, den Mitgliedstaaten und Regionen mehr Flexibilität in Bezug auf Durchführungsvorschriften und mehr Liquidität zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs gegen die Ukraine zu bieten. Die vollständige Ausschöpfung und Umsetzung dieser am Ende des Programmplanungszeitraums eingeführten Maßnahmen erfordern ein hinreichendes Maß an Zeit- und Verwaltungsressourcen; zumal die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen dann auf die Überarbeitung der operationellen Programme 2021-2027 im Zusammenhang mit den STEP-Zielen konzentrieren werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Programmbehörden zu verringern und bei Programmabschluss einen möglichen Verlust von Mitteln aus rein verwaltungstechnischen Gründen zu vermeiden, sollten die Fristen für das verwaltungstechnische Auslaufen der Programme im Zeitraum 2014-2020 in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013⁶¹ und in der Verordnung (EU) Nr. 223/2014⁶²

⁶⁰ Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁶¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁶² Verordnung (EU) Nr. 223/2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

verlängert werden. Insbesondere sollte die Frist für die Einreichung eines solchen Antrags auf Restzahlung um 12 Monate verlängert werden. Außerdem sollte die Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen um 12 Monate verlängert werden. Im Zusammenhang mit dieser Änderung sollte klargestellt werden, dass die Verteilung von Lebensmitteln und Materialien, die bis zum Ende des Förderzeitraums (Ende 2023) gekauft worden sind, auch nach diesem Datum fortgesetzt werden kann. Um eine ordnungsgemäße Ausführung des EU-Haushaltsplans und die Einhaltung der Obergrenzen für Zahlungen zu gewährleisten, sollten die im Jahr 2025 zu leistenden Zahlungen auf 1 % der Zuweisungen aus Mitteln des mehrjährigen Finanzrahmens pro Programm begrenzt werden. Fällige Beträge, die über die Obergrenze von 1 % der Programmmittel pro Fonds für 2025 hinausgehen, sollten weder im Jahr 2025 noch in den Folgejahren ausgezahlt, sondern nur für die Abrechnung von Vorfinanzierungen verwendet werden. Die Mittelbindung von nicht in Anspruch genommenen Beträgen wird gemäß den allgemeinen Regeln für die Aufhebung von Mittelbindungen beim Auslaufen aufgehoben.

- (19) „InvestEU“ ist das Leitprogramm der EU zur Förderung von Investitionen, insbesondere zugunsten des ökologischen und des digitalen Wandels, durch die Bereitstellung nachfrageorientierter Finanzierungen, unter anderem in Form von Mischfinanzierungsmechanismen, und technischer Hilfe. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei, zusätzliches öffentliches und privates Kapital zu mobilisieren. Angesichts der hohen Marktnachfrage nach „InvestEU“-Garantien sollte die EU-Komponente von „InvestEU“ gestärkt werden, damit sie den Zielen der Plattform entspricht. Dies wird unter anderem die bestehende Möglichkeit von „InvestEU“ stärken, in Projekte, die Teil eines IPCEI sind, innerhalb der benannten kritischen Technologiesektoren zu investieren. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, zur „InvestEU“-Mitgliedstaaten-Komponente beizutragen, um unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen Finanzprodukte im Einklang mit den STEP-Zielen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in ihren Aufbau- und Resilienzplänen eine Maßnahme vorzusehen, bei der für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ ein Beitrag zur Unterstützung der STEP-Ziele geleistet werden kann. Dieser zusätzliche Beitrag zur Unterstützung der STEP-Ziele könnte bis zu 6 % der Gesamtmittelzuweisung des entsprechenden Aufbau- und Resilienzplans zu der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ ausmachen. Außerdem sollten zusätzliche Flexibilität und Klarstellungen eingeführt werden, um die Verwirklichung der STEP-Ziele zu erleichtern.
- (20) Horizont Europa ist das wichtigste Finanzierungsprogramm der EU für Forschung und Innovation, und der Europäische Innovationsrat (EIC) bietet Unterstützung für potenziell bahnbrechende, den Wandel befördernde Innovationen mit Expansionspotenzial, die für private Investoren mit einem zu großen Risiko behaftet sein könnten. Im Rahmen von Horizont Europa sollte zusätzliche Flexibilität vorgesehen werden, damit der EIC Accelerator nicht bankfähigen KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, nicht bankfähigen KMU und kleineren Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, die Innovationen im Bereich der durch die Plattform geförderten Technologien durchführen, eine reine Eigenkapitalunterstützung unabhängig davon bieten kann, ob sie zuvor andere Arten von Unterstützung aus dem EIC Accelerator erhalten haben. Die Ausführung von Mitteln aus dem EIC-Fonds ist derzeit, sofern kein Ausnahmefall vorliegt, auf einen Investitionshöchstbetrag von 15 Mio. EUR beschränkt, und es können keine Folgefinanzierungsrunden oder größere Investitionsbeträge berücksichtigt werden. Eine reine Eigenkapitalunterstützung für nicht bankfähige KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung würde die

bestehende Marktlücke im Bereich eines Investitionsbedarfs von 15 bis 50 Mio. EUR schließen. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass die für das EIC-Pilotprojekt im Rahmen von Horizont 2020 gebundenen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Diese nicht verwendeten Mittel sollten für die Zwecke des EIC Accelerator im Rahmen von Horizont Europa zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Horizont Europa sollte auch dahin gehend geändert werden, dass darin der erhöhten Mittelausstattung des Europäischen Verteidigungsfonds Rechnung getragen wird.

- (21) Der Europäische Verteidigungsfonds ist das führende Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Effizienz und technologischen Autonomie der Verteidigungsindustrie der Union und zur Förderung der offenen strategischen Autonomie der Union. Die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten ist entscheidend, da dies die Kapazitäten und die Autonomie der europäischen Industrie bei der Entwicklung von Verteidigungsgütern und die Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten als Endnutzer solcher Güter stärkt. Die zusätzlichen Mittel sollten daher für die Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Deep Tech und digitale Technologien bereitgestellt werden, die zur Entwicklung von Verteidigungsanwendungen beitragen.
- (22) Da die Ziele dieser Verordnung – namentlich die Stärkung der europäischen Souveränität, die Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels, die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und die Verringerung ihrer strategischen Abhängigkeiten – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

STEP

Artikel 1

Gegenstand

Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“ oder „Plattform“) eingerichtet, um kritische und neu entstehende strategische Technologien zu unterstützen.

Darin werden die mit der Plattform verfolgten Ziele, die Höhe der über die Plattform verfügbaren finanziellen Unterstützung sowie die Vorschriften für die Umsetzung des Souveränitätssiegels und des Souveränitätsportals und für die Berichterstattung über die Ziele der Plattform festgelegt.

Artikel 2

Mit der Plattform verfolgte Ziele

1. Zur Stärkung der Souveränität und Sicherheit Europas, Beschleunigung des ökologischen und des digitalen Wandels der Union, Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Verringerung ihrer strategischen Abhängigkeiten, Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Investitionen in der gesamten Union sowie Förderung eines inklusiven Zugangs zu attraktiven, hochwertigen Arbeitsplätzen werden mit der Plattform die folgenden Ziele verfolgt:
 - a) Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in der Union oder auch Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in den folgenden Bereichen:
 - (i) Deep Tech und digitale Technologien
 - (ii) umweltschonende Technologien
 - (iii) Biotechnologien
 - b) Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen, die für hochwertige Arbeitsplätze aller Art von entscheidender Bedeutung sind, zur Unterstützung des unter Buchstabe a genannten Ziels.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Schaffung eines innovativen, wegbereitenden Elements von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt;
 - b) Leistung eines Beitrags zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union.
3. Betrifft ein von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigtes wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) einen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologiebereiche, so sind die betreffenden Technologien als kritisch anzusehen.
4. Die Wertschöpfungskette für die Herstellung kritischer Technologien gemäß Absatz 1 bezieht sich auf Endprodukte sowie Schlüsselkomponenten, bestimmte Maschinen und kritische Rohstoffe, die in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendet werden.

Artikel 3

Finanzielle Unterstützung

1. Die Umsetzung der Plattform wird insbesondere durch Folgendes unterstützt:
 - a) eine Unionsgarantie nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/523 mit einem Richtbetrag von 7 500 000 000 EUR, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/523 umgesetzt wird;
 - b) einem Betrag von 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/695. Dieser Betrag wird im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 ausgeführt.

- c) einem Betrag von 5 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG. Dieser Betrag wird im Einklang mit Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG und der Delegierten Verordnung [2019/856] der Kommission im Rahmen des Innovationsfonds umgesetzt.
 - d) einem Betrag von 1 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/697. Dieser Betrag wird im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/697 ausgeführt.
2. Die in Absatz 1 genannten Beträge werden zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele verwendet.

Artikel 4

Souveränitätssiegel und kumulative Finanzierung

1. Die Kommission vergibt für jede Maßnahme, die zu einem der Ziele der Plattform beiträgt, ein Souveränitätssiegel, sofern die Maßnahme bewertet worden ist und die Mindestqualitätsanforderungen, insbesondere Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Gewährungskriterien, erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Verordnung (EU) 2021/695, der Verordnung (EU) 2021/694, der Verordnung (EU) 2021/697, der Verordnung (EU) 2021/522 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission festgelegt sind.
2. Das Souveränitätssiegel kann als Gütesiegel verwendet werden, insbesondere für die folgenden Zwecke:
 - a) Unterstützung für die Maßnahme aus einem anderen Fonds oder Programm der Union gemäß den für diesen Fonds bzw. dieses Programm geltenden Vorschriften oder
 - b) Finanzierung der Maßnahme durch kumulative oder kombinierte Finanzierung mit einem anderen Unionsinstrument im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Basisrechtsakte.
3. Bei der Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 räumen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen der genannten Verordnung solchen Maßnahmen Vorrang ein, denen gemäß Absatz 1 ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist.
4. Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, die aus den jeweiligen Anteilen der Mitgliedstaaten am Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG finanziert werden sollen, räumen die Mitgliedstaaten Vorhaben im Bereich kritische umweltschonende Technologien, die ein Souveränitätssiegel gemäß Absatz 1 tragen, Vorrang ein. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten beschließen, Projekten mit einem Souveränitätssiegel, die zu dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Ziel der Plattform beitragen, nationale Unterstützung zu gewähren.
5. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 wird das Souveränitätssiegel im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 der Satzung der Europäischen Investitionsbank und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus prüfen die

Durchführungspartner Projekte, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, sofern diese in ihren in Artikel 26 Absatz 5 dieser Verordnung niedergelegten geografischen Anwendungsbereich und ihren Tätigkeitsbereich fallen.

6. Strategische Projekte, die im Einklang mit der [Netto-Null-Industrie-Verordnung] und der [europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen] im Anwendungsbereich von Artikel 2 ermittelt worden sind und im Rahmen der in Artikel 3 genannten Programme einen Beitrag erhalten, können auch einen Beitrag aus jedem anderen Unionsprogramm, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken. Die Bestimmungen des jeweiligen Unionsprogramms gelten für jeden Beitrag zu dem strategischen Projekt. Die kumulierten Finanzmittel dürfen die förderfähigen Gesamtkosten des strategischen Projekts nicht übersteigen. Die Unterstützung aus den verschiedenen Unionsprogrammen kann entsprechend den Dokumenten, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, anteilig berechnet werden.
7. Die Vergabe eines Souveränitätssiegels und die Bereitstellung kumulativer Finanzmittel erfolgen unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen und der internationalen Verpflichtungen der Union.

Artikel 5

Überwachung der Durchführung

1. Die Kommission überwacht die Umsetzung der Plattform und misst die Erreichung der in Artikel 2 dargelegten Ziele. Die Überwachung der Umsetzung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Plattform durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.
2. Das Überwachungssystem der Kommission stellt sicher, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung der im Rahmen der Plattform unternommenen Tätigkeiten und deren Ergebnisse effizient, wirksam und zeitnah erfasst werden.
3. Die Kommission erstattet über die über die Plattform finanzierten Ausgaben Bericht. Gegebenenfalls berichtet sie über die im Zusammenhang mit den einzelnen Zielen der Plattform erzielten Ergebnisse.

Artikel 6

Souveränitätsportal

1. Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Website (das „Souveränitätsportal“) ein, auf der Investoren Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte im Zusammenhang mit den Zielen der Plattform erhalten und diese Projekte sichtbar gemacht werden, indem insbesondere folgende Informationen bereitgestellt werden:
 - a) laufende und bevorstehende Aufforderungen zur Einreichung von im Zusammenhang mit den Zielen der Plattform stehenden Vorschlägen und Ausschreibungen im Rahmen der jeweiligen Programme und Fonds;
 - b) Projekte, denen gemäß Artikel 4 ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist;
 - c) Projekte, die nach der [Netto-Null-Industrie-Verordnung] und der [europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen] als strategische Projekte

ermittelt worden sind, insoweit sie in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallen;

- d) Kontakte zu den gemäß Absatz 4 benannten zuständigen nationalen Behörden;
- 2. Auf dem Souveränitätsportal werden auch Informationen über die Umsetzung der Plattform und in Bezug auf die in Artikel 5 genannten Ausgaben aus dem Unionshaushalt sowie die im Rahmen der jeweiligen Programme festgelegten Leistungsindikatoren angezeigt.
- 3. Das Souveränitätsportal wird am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingerichtet und von der Kommission regelmäßig aktualisiert.
- 4. Bis [3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] benennen die Mitgliedstaaten eine zuständige nationale Behörde, die als Hauptansprechpartner für die Umsetzung der Plattform auf nationaler Ebene fungiert.

Artikel 7

Jahresbericht

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Umsetzung der Plattform vor.
- 2. Der Jahresbericht enthält konsolidierte Informationen über die bei der Umsetzung der Ziele der Plattform im Rahmen der einzelnen Programme und Fonds erzielten Fortschritte.
- 3. Der Jahresbericht enthält ferner Angaben zu
 - a) Gesamtausgaben der Plattform, die im Rahmen der jeweiligen Programme finanziert werden;
 - b) die Leistung der Plattform auf der Grundlage der in den jeweiligen Programmen festgelegten Leistungsindikatoren.

Artikel 8

Evaluierung der Plattform

- 1. Bis zum 31. Dezember 2025 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Plattform vor.
- 2. Darin wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele erreicht und wie effizient die Mittel eingesetzt worden sind sowie welcher Mehrwert für die EU erzielt worden ist. Ferner wird geprüft, ob alle Ziele und Maßnahmen in Hinblick auf deren potenzielle Aufstockung weiterhin relevant sind.
- 3. Der Evaluierung wird gegebenenfalls ein Vorschlag für Änderungen an der vorliegenden Verordnung beigelegt.

KAPITEL 2

ÄNDERUNGEN

Artikel 9

Änderung der Richtlinie 2003/87/EG [EHS]

Die Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 10a Absatz 8 wird der folgende Unterabsatz 6 angefügt:

„Zusätzlich zu den in den Unterabsätzen 1 bis 5 dieses Absatzes genannten Zertifikaten werden zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027 über den Innovationsfonds auch Mittel in Höhe von 5 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen ausgeführt, um Investitionen zu unterstützen, die zu dem in Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung .../...⁶³ [STEP-Verordnung] genannten STEP-Ziel beitragen. Diese Finanzausstattung zur Unterstützung von Investitionen wird nur in solchen Mitgliedstaaten gewährt, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017, unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1058 [EFRE und Kohäsionsfonds]

Die Verordnung (EU) 2021/1058 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a wird die folgende Ziffer angefügt:

„vi) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung .../...⁶⁴ [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.“

- (2) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b wird die folgende Ziffer angefügt:

„ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.“

- (3) In Artikel 3 wird der folgende Absatz 1a angefügt:

„Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.

Die Kommission zahlt 30 % der EFRE-Zuweisung für diese Priorität gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059. Die außerordentliche

⁶³ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

⁶⁴ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

Vorfinanzierung wird bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt, sofern die Kommission den Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung bis zum 31. Oktober 2024 angenommen haben wird.

Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr gezahlt.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, zu berücksichtigen ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.

Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, auf 100 % angehoben.“

- (4) In Artikel 5 Absatz 2 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) wenn sie zum spezifischen Ziel des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi oder zu dem unter Buchstabe b Ziffer ix desselben Unterabsatzes genannten spezifischen Ziel des PZ 2 beitragen, in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt.

Buchstabe e gilt für Interreg-Programme, deren geografische Abdeckung innerhalb der Union ausschließlich dort genannte Kategorien von Regionen umfasst.“

- (5) In Artikel 5 wird der folgende Absatz 3a angefügt:

„3a. Um zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und des PZ 2 gemäß Buchstabe b Ziffer ix desselben Unterabsatzes beizutragen, werden aus dem EFRE auch Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, Umschulung und Bildung unterstützt.“

- (6) In Anhang I Tabelle I wird unter dem politischen Ziel 1 die folgende Zeile angefügt:

	„vi) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.	Alle zu den spezifischen Zielen i, iii und iv aufgeführten RCO RCO125-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Deep Tech und digitale Technologien in Verbindung stehen	Alle für die spezifischen Ziele i, iii und iv aufgeführten RCR
--	---	---	--

		RCO126-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende Technologien verbunden sind RCO127-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien verbunden sind [Diese Indikatoren sind als Untergruppen von RCO01-RCO04 anzugeben.]	
--	--	--	--

(7) In Anhang I Tabelle I wird unter dem politischen Ziel 2 die folgende Zeile angefügt:

	„ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.	Alle RCO, die für die spezifischen Ziele i, iii, iv und vi im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind. RCO125-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Deep Tech und digitale Technologien in Verbindung stehen RCO126-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende Technologien verbunden sind RCO127-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien verbunden sind [Diese Indikatoren sind als Untergruppen von RCO01-RCO04 anzugeben.]	Alle RCR, die für die spezifischen Ziele i, iii und iv im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind.
--	--	--	--

- (8) In der Tabelle in Anhang II wird unter dem politischen Ziel 1 die folgende Zeile angefügt:

	vi) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.	Alle CCO, die für die spezifischen Ziele i, iii und iv im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind.	Alle CCR, die für die spezifischen Ziele i, iii und iv im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind.
--	--	---	---

- (9) In der Tabelle in Anhang II wird unter dem politischen Ziel 2 die folgende Zeile angefügt:

	ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.	Alle CCO, die für die spezifischen Ziele i, iii und iv im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind.	Alle CCR, die für die spezifischen Ziele i, iii und iv im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind.
--	--	---	---

Artikel 11

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1056 [Fonds für einen gerechten Übergang – JTF]

Die Verordnung (EU) 2021/1056 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 trägt der JTF zu dem spezifischen Ziel bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen. Mit Mitteln aus dem JTF können auch Investitionen unterstützt werden, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.“

- (2) Artikel 8 Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, die zu den in Artikel 2 der Verordnung .../...⁶⁵ [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen. Diese Unterstützung kann unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h und ggf. deren Ergebnis gewährt werden. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre.“

⁶⁵ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

- (3) In Artikel 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Kommission zahlt 30 % der JTF-Zuweisung, einschließlich gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 übertragener Beträge, an ein Programm gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Programms als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Die außerordentliche Vorfinanzierung wird ab dem [Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] gezahlt.

Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr gezahlt.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, zu berücksichtigen ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.

Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, auf 100 % angehoben.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 [ESF+]

Die Verordnung (EU) 2021/1057 wird wie folgt geändert:

- (1) Ein neuer Artikel 12a wird angefügt:

„Artikel 12a

Zusätzlich zu der Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 leistet die Kommission eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von 30 % auf der Grundlage der Zuweisung für diese Prioritäten, wenn sie eine Änderung eines Programms genehmigt, das eine oder mehrere Prioritäten für aus dem ESF+ unterstützte Maßnahmen umfasst, das zu den in Artikel 2 der Verordnung .../...⁶⁶ [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beiträgt. Die außerordentliche Vorfinanzierung wird bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt, sofern die Kommission den Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung bis zum 31. Oktober 2024 angenommen haben wird.

⁶⁶ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr gezahlt.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschafteten Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem ESF+ und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, zu berücksichtigen ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.

Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, auf 100 % angehoben.“

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 [Dachverordnung]

Die Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Nummer 45 erhält folgende Fassung:

„45. „Exzellenzsiegel“ das Gütesiegel der Kommission zur Kennzeichnung eines Vorschlags, der bei einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen eines Unionsinstruments bewertet worden ist und bei dem die Mindestqualitätsanforderungen des genannten Unionsinstruments als erfüllt gelten, der jedoch aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel für diese Aufforderung nicht gefördert werden konnte und unter Umständen aus anderen auf Unionsebene oder nationaler Ebene verfügbaren Finanzierungsquellen finanziert werden könnte; **oder das in Artikel 4 der Verordnung .../...⁶⁷ [STEP-Verordnung] genannte Souveränitätssiegel.**“

- (2) Artikel 14 Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 der „InvestEU“-Verordnung innerhalb von **zwölf** Monaten nach Abschluss der Beitragsvereinbarung keine Garantievereinbarung geschlossen, so wird die Beitragsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen beendet oder verlängert.“

- (3) In Artikel 49 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„Insoweit für die in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Ziele Unterstützung programmiert ist, stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass alle gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu veröffentlichenden Informationen in dem in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Format zur Veröffentlichung auf dem Souveränitätsportal gemäß Artikel 6 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] auch

⁶⁷ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

der Kommission übermittelt werden, einschließlich eines Zeitplans für die geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der mindestens dreimal jährlich aktualisiert wird, sowie des Links zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen am Tag ihrer Veröffentlichung.“

(4) Anhang I, Tabelle 1 werden die folgenden Zeilen angefügt:

INTERVENTIONSBEREICH		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
145a	Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich Deep Tech und digitale Technologien sowie Biotechnologien.	0 %	0 %
145b	Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich umweltschonende Technologien.	100 %	40 %
188	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit umweltschonenden Technologien verbunden sind.	100 %	40 %
189	Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden Technologien verbunden sind.	100 %	40 %
190	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind.	0 %	0 %
191	Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind.	0 %	0 %
192	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit Deep Tech und digitalen Technologien verbunden sind.	0 %	0 %
193	Produktive Investitionen	0 %	0 %

	in KMU, die in erster Linie mit Deep Tech und digitalen Technologien verbunden sind.		
--	--	--	--

(5) Anhang I Tabelle 6 wird die folgende Zeile angefügt:

11	Beitrag zu Kompetenzen und Arbeitsplätzen in den Bereichen Deep Tech und digitale Technologien, umweltschonende Technologien und Biotechnologien	0 %	0 %
----	--	-----	-----

Artikel 14

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 [Dachverordnung]

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 135 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 2 endet die Frist für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr am 31. Juli 2025. Der letzte bis zum 31. Juli 2025 eingereichte Antrag auf Zwischenzahlung gilt als der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr.

Beträge aus anderen Mitteln als REACT-EU, die von der Kommission 2025 als Zwischenzahlungen erstattet werden, dürfen 1 % der Gesamtmittelzuweisungen (ohne REACT-EU-Mittel) für das betreffende Programm je Fonds nicht übersteigen. Beträge, die 2025 von der Kommission über diesen Prozentsatz hinaus zu zahlen wären, werden nicht gezahlt, sondern ausschließlich für die Verrechnung von Vorfinanzierungen beim Abschluss verwendet.“

(2) In Artikel 138 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von der in Unterabsatz 1 genannten Frist können die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a, b und c genannten Unterlagen für das abschließende Geschäftsjahr bis zum 15. Februar 2026 vorlegen.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 [Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen]

Die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Mitgliedstaat legt bis spätestens 15. Februar 2026 einen Abschlussbericht über die Durchführung des operationellen Programms zusammen mit den Abschlussunterlagen gemäß Artikel 52 vor.“

(2) In Artikel 22 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Im Falle von gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e erstatteten Kosten werden die entsprechenden Maßnahmen, die erstattet werden, durch

Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr gemäß Artikel 45 Absatz 6 durchgeführt.“

- (3) In Artikel 45 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 2 endet die Frist für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr am 31. Juli 2025. Der letzte bis zum 31. Juli 2025 eingereichte Antrag auf Zwischenzahlung gilt als der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr.

Die von der Kommission 2025 als Zwischenzahlungen erstatteten Beträge belaufen sich auf höchstens 1 % der Gesamtmittelausstattung des betreffenden Programms. Beträge, die 2025 von der Kommission über diesen Prozentsatz hinaus zu zahlen wären, werden nicht gezahlt, sondern ausschließlich für die Verrechnung von Vorfinanzierungen beim Abschluss verwendet.“

- (4) In Artikel 48 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von der in Unterabsatz 1 genannten Frist können die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a, b und c genannten Unterlagen für das abschließende Geschäftsjahr bis zum 15. Februar 2026 vorlegen.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung (EU) 2021/523 [„InvestEU“]

Die Verordnung (EU) 2021/523 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„h) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung .../...⁶⁸ [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.“

- b) In Absatz 2 wird Folgendes angefügt:

„e) die Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen im Zusammenhang mit den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e genannten Bereichen.“

- (2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt **33 652 310 073** EUR zu jeweiligen Preisen. Sie wird mit einer Quote von 40 % dotiert. Der in Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird auch als Beitrag zu der Dotierung berücksichtigt, die sich aus dieser Dotierungsquote ergibt.“

- b) In Absatz 2 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele wird ein Betrag von **18 827 310 073** EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrags bereitgestellt.“

⁶⁸ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

- c) Absatz 2 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
- „Die voraussichtliche Aufteilung des Restbetrags der EU-Garantie für die EU-Komponente ist in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt. Die Kommission kann von den in Anhang I festgelegten Beträgen bei Bedarf für jedes in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis e genannte Ziel um bis zu 15 % abweichen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von solchen Abweichungen.“
- (3) In Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
- „Wenn die Unterstützung aus den Finanzierungsinstrumenten bei einem Finanzprodukt kombiniert wird, das gegenüber der EU-Garantie im Rahmen dieser Verordnung und/oder der durch die Verordnung (EU) 2015/1017 geschaffenen EU-Garantie nachrangig ist, können die in Absatz 1 genannten Verluste, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzprodukten sowie potenzielle Wiedereinziehungen abweichend von Unterabsatz 1 auch nicht anteilmäßig zwischen den Finanzierungsinstrumenten und der EU-Garantie im Rahmen dieser Verordnung und/oder der mit der Verordnung (EU) 2015/1017 eingerichteten EU-Garantie zugewiesen werden.“
- (4) Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
- „(1) Der Fonds „InvestEU“ ist für die folgenden **fünf** Politikbereiche einsetzbar, wobei es darum geht, in jedem spezifischen Bereich Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken.“
- b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Der Politikbereich STEP umfasst die Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.“
- (5) Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Wurde binnen **zwölf** Monaten ab Abschluss der Beitragsvereinbarung keine Garantievereinbarung geschlossen, so wird die Beitragsvereinbarung gekündigt oder in gegenseitigem Einvernehmen verlängert. Wurde binnen zwölf Monaten ab Abschluss der Beitragsvereinbarung der in einer Beitragsvereinbarung festgelegte Betrag nicht vollständig mittels einer oder mehrerer Garantievereinbarungen gebunden, wird dieser Betrag entsprechend geändert. Der ungenutzte Dotierungsbetrag aus Beträgen, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen über die Verwendung des EFRE, ESF+, des Kohäsionsfonds und des EMFAF durch das Programm „InvestEU“ gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 oder den Bestimmungen über die Verwendung des ELER durch das Programm „InvestEU“ gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zugewiesen wurden, wird gemäß jenen Verordnungen wiederverwendet. Der ungenutzte Dotierungsbetrag aus Beträgen, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 zugewiesen hat, wird dem Mitgliedstaat zurückgezahlt.“
- (6) Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) **Mindestens** 75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von **mindestens 25 239 232 554** EUR werden der EIB-Gruppe gewährt. Die EIB-Gruppe stellt einen aggregierten

Finanzbeitrag in Höhe von **mindestens 6 309 808 138** EUR zur Verfügung. Dieser Beitrag wird in einer Weise und in einer Form bereitgestellt, durch die die Durchführung des Fonds „InvestEU“ und die Verwirklichung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Ziele erleichtert werden.“

- (7) In Artikel 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verfahren berücksichtigt die Kommission jedes gemäß Artikel 4 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] an ein Projekt vergebene Souveränitätssiegel.“

- (8) Artikel 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Investitionsausschuss tritt in **fünf** verschiedenen Formationen zusammen, die den **fünf** in Artikel 8 Absatz 1 genannten Politikbereichen entsprechen.“

- b) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Vier Mitglieder des Investitionsausschusses sind ständige Mitglieder aller **fünf** Formationen des Investitionsausschusses. Mindestens eines der ständigen Mitglieder muss über Fachkenntnisse in Bezug auf nachhaltige Investitionen verfügen. Zudem müssen in allen **fünf** Formationen jeweils zwei Sachverständige über Erfahrung mit Investitionen in den Wirtschaftszweigen des jeweiligen Politikbereichs verfügen. Der Lenkungsausschuss weist die Mitglieder des Investitionsausschusses der geeigneten Formation oder den geeigneten Formationen zu. **Ein nicht ständiges Mitglied kann bis zu zwei Formationen zugewiesen werden, sofern es die Anforderungen für beide erfüllt.** Der Investitionsausschuss wählt aus den Reihen seiner ständigen Mitglieder einen Vorsitz.“

- (9) In Artikel 25 Absatz 2 wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) beratende Unterstützung von Verwaltern von Beteiligungsfonds, die in den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e genannten Bereichen tätig sind.“

- (10) In Artikel 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zusätzlich zu Absatz 4 prüfen die Durchführungspartner auch Projekte, denen das Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] zuerkannt worden ist, wenn diese Projekte nach geografischen und inhaltlichen Gesichtspunkten in ihren Tätigkeitsbereich fallen.“

- (11) In Artikel 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung können Finanzierungen und Investitionen, die vom Durchführungspartner im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zur Unterzeichnung einer Garantievereinbarung oder Änderung einer bestehenden Garantievereinbarung, die den Politikbereich STEP umfasst, genehmigt werden, durch die EU-Garantie gedeckt werden, sofern diese Maßnahmen in der Garantievereinbarung angegeben sind, die in Artikel 23 Absatz 1 genannte Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen bestehen oder gemäß dem in Artikel 19 der EIB-Satzung vorgesehenen Verfahren eine positive Stellungnahme erhalten sowie in beiden Fällen jeweils vom Investitionsausschuss gemäß Artikel 24 genehmigt worden sind.“

- (12) In Anhang I wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) bis **7 500 000 000** EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e genannten Ziele.“
- (13) In Anhang II wird Nummer 16 wie folgt angefügt:
„(16) Ausbau, Einführung und großmaßstäbliche Herstellung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten kritischen Technologien sowie die jeweilige Wertschöpfungskette gemäß Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung.“
- (14) In Anhang III wird Nummer 9 wie folgt angefügt:
„(7a) STEP
7a.1 mobilisierte Investitionen nach Technologiebereich: i) Deep Tech und digitale Technologien, ii) umweltschonende Technologien und iii) Biotechnologien.
7a.2 Schaffung oder Unterstützung von Arbeitsplätzen.
7a.2 Zahl der unterstützten Unternehmen nach Technologiebereich: i) Deep Tech und digitale Technologien, ii) umweltschonende Technologien und iii) Biotechnologien.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung (EU) 2021/695 [Horizont Europa]

Die Verordnung (EU) 2021/695 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 **86 623 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Programm und für das EIT sowie **9 453 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Programm.“
- b) Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten die folgende Fassung:
„b) 46 628 000 000 EUR für den Pfeiler II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ für den Zeitraum 2021-2027, davon
i) 6 775 000 000 EUR für das Cluster „Gesundheit“;
ii) 1 350 000 000 EUR für das Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“;
iii) 1 276 000 000 EUR für das Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“;
iv) 13 229 000 000 EUR für das Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“;
v) 13 229 000 000 EUR für das Cluster „Klima, Energie und Mobilität“;
vi) 8 799 000 000 EUR für das Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“;

vii) 1 970 000 000 EUR für direkte Maßnahmen der JRC außerhalb des Nuklearbereichs;

c) **13 237 000 000** EUR für die Säule III „Innovatives Europa“ für den Zeitraum 2021 bis 2027, davon

i) **10 052 000 000** EUR für den EIC;

ii) 459 000 000 EUR für Europäische Innovationssysteme;

iii) 2 726 000 000 EUR für das EIT;“

(2) In Artikel 46 wird der folgende Absatz 4a angefügt:

„(4a) Abweichend von Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten Erstattungen einschließlich erstatteter Vorschüsse, Einnahmen und nicht verwendeter Beträge abzüglich Gebühren und Kosten der EIC-Mischfinanzierung des EIC-Pilotprojekts im Rahmen von Horizont 2020 als interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 21 Absätze 4 und 5 der Haushaltsordnung. Die in Artikel 209 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung festgelegte zeitliche Begrenzung auf zwei Jahre gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung .../...⁶⁹ [STEP-Verordnung].“

(3) In Artikel 48 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) zu Expansionszwecken erforderliche Unterstützung nur in Form von Beteiligungskapital für nicht bankfähige KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, und nicht bankfähige kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, einschließlich Unternehmen, die bereits Unterstützung gemäß den Buchstaben a bis c erhalten haben, die bahnbrechende, den Wandel befördernde, nicht bankfähige Innovationen im Bereich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten kritischen Technologien durchführen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe b der genannten Verordnung finanziert werden.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung (EU) 2021/697 [Europäischer Verteidigungsfonds]

Die Verordnung (EU) 2021/697 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die Fassung:

„(1) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/695 beträgt die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 **9 453 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen.“

b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

„a) **3 151 000 000** EUR für Forschungsmaßnahmen,

b) **6 302 000 000** EUR für Entwicklungsmaßnahmen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

⁶⁹ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

„Ein Betrag von **1 500 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 2 genannten Betrags wird für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder die Gewährung von Finanzmitteln zur Unterstützung von Investitionen bereitgestellt, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung .../...⁷⁰ [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.“

Artikel 19

Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 [Aufbau- und Resilienzfazilität]

Die Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unbeschadet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten auch vorschlagen, den Barbeitrag für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente gemäß den einschlägigen Bestimmungen der „InvestEU“-Verordnung als geschätzte Kosten in ihren Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, und zwar ausschließlich für Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den in Artikel 2 der Verordnung.../...⁷¹ [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen. Diese Kosten dürfen 6 % der gesamten Mittelzuweisungen des Aufbau- und Resilienzplans nicht übersteigen und die einschlägigen Maßnahmen, die in dem Aufbau- und Resilienzplan dargelegt sind, müssen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.“

- (2) In Artikel 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Vor der Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungsverfahren in Zusammenhang mit den STEP-Zielen gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten auf dem in Artikel 6 der Verordnung genannten Souveränitätsportal die folgenden Informationen bereit:

- a) das von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfasste geografische Gebiet;
- b) die betroffenen Investitionen;
- c) die Art der förderfähigen Antragsteller;
- d) den Gesamtbetrag der bzgl. der Aufforderung gewährten Unterstützung;
- e) Anfangs- und Enddatum der Aufforderung;
- f) Link zur Website, auf der die Aufforderung veröffentlicht wird.“

⁷⁰ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

⁷¹ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

KAPITEL 3

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Inhalt

1.	KONTEXT DES VORSCHLAGS.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	3
1.2.	Betroffene(r) Politikbereich(e).....	3
1.3.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft:.....	3
1.4.	Ziel(e).....	3
1.4.1.	Allgemeine(s) Ziel(e).....	3
1.4.2.	Einzelziel(e)	4
1.4.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	4
1.4.4.	Leistungsindikatoren	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.	5
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	5
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	6
1.6.	Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative	7
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	7
2.	VERWALTUNGSMASSNAHMEN.....	7
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	7
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsysteme	8
2.2.1.	Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8

2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	8
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	9
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	9
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	11
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	11
3.2.2.	Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden.....	18
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	19
3.2.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen	21
3.2.5.	Finanzierungsbeteiligung Dritter	21
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	22

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

1.2. Betroffene(r) Politikbereich(e)

Industriepolitik
Europäischer Grüner Deal
Ein Europa für das digitale Zeitalter
Binnenmarkt

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft:

☒ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁷²

☒ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☒ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Die EU hat in den letzten Jahren ein umfassendes Instrumentarium zur Unterstützung der Dekarbonisierung und Digitalisierung Europas eingerichtet. Während die EU sowohl für den ökologischen als auch für den digitalen Wandel kontinuierlich Finanzmittel bereitstellt, werden die Mittel im Allgemeinen auf verschiedene Ausgabenprogramme und nach unterschiedlichen Regeln verteilt. Die Gewährleistung der Kohärenz zwischen diesen bestehenden Fonds bei der Verfolgung eines gemeinsamen Ziels hat das Potenzial, ihre Wirksamkeit zu erhöhen und die Unterstützung für die Industriezweige zu beschleunigen, die für den doppelten Übergang entscheidend sind.

Die Plattform zielt auf die Stärkung des europäischen Vorsprungs bei kritischen und neu entstehenden Technologien ab, die für den ökologischen und digitalen Wandel, von rechnerbezogenen Technologien, einschließlich Mikroelektronik, Quanteninformatik und künstlicher Intelligenz über Biotechnologie und Bioherstellung bis hin zu klimaneutraler Technik, von Bedeutung sind.

Die Plattform verfolgt ihre Ziele mit den folgenden Mitteln:

1. Schaffung von Flexibilität bei den bestehenden Instrumenten

⁷²

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

2. Stärkung der Schlagkraft bestehender Instrumente
3. Schaffung von Synergien zwischen den Instrumenten im Hinblick auf das gemeinsame Ziel

1.4.2. Einzelziel(e)

- a) Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in der Union oder auch Schutz und Stärkung der diesbezüglichen Wertschöpfungsketten in den folgenden Bereichen, sofern diese Technologien gewisse Bedingungen erfüllen:
 - (i) Deep Tech und digitale Technologien
 - (ii) umweltschonende Technologien
 - (iii) Biotechnologien
- b) Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen, die für hochwertige Arbeitsplätze aller Art von entscheidender Bedeutung sind, zur Unterstützung des unter Buchstabe a genannten Ziels.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Zu den erwarteten Auswirkungen der Plattform gehört eine wesentliche Stärkung der industriellen Kapazitäten und der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union in den Bereichen umweltschonende Technologien, Biotechnologie und Deep Tech. Angestrebt wird damit eine Stärkung der Position der EU als weltweit führender Akteur in diesen kritischen Bereichen und damit letztlich eine Förderung des Wirtschaftswachstums, der nachhaltigen Entwicklung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitgliedstaaten.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

Indikatoren:

1. Unterstützte Unternehmen
2. Zahl der Schulungsteilnehmer
3. Mobilisierte Investitionen insgesamt
4. Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Verordnung soll sofort nach ihrer Annahme, also am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, vollumfänglich in Kraft treten. Einige Maßnahmen werden allerdings erst nach erfolgter Annahme des Vorschlags durch die Kommission anlaufen:

– Die Kommission wird damit beginnen, die STEP-Ziele in die laufende Durchführung von Programmen, etwa im Rahmen von Horizont Europa oder des Innovationsfonds, einzubeziehen.

– Die Kommission richtet die zentrale Anlaufstelle ein, die fortan für die Zwecke der Plattform als zentraler Koordinator unter den EU-Instrumenten fungiert. Die Struktur wird durch die Aufnahme zusätzlicher Ressourcen im Laufe der Zeit wachsen.

Mit den beiden oben genannten Maßnahmen sollten sich bis Ende 2023 Ergebnisse erzielen lassen.

Vorbehaltlich der Annahme dieses Vorschlags durch die beiden gesetzgebenden Organe beabsichtigt die Kommission, die zusätzlichen Mittel in den ausgewählten Programmen sehr rasch einzusetzen, damit die Begünstigten ab 2024 finanzielle Unterstützung erhalten oder zusätzliche EU-Garantien umsetzen können.

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Die EU als Ganzes steht an vorderster Front bei der Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den ökologischen und den digitalen Wandel voranzutreiben. Durch gemeinsames Handeln sind die Mitgliedstaaten besser in der Lage, Ressourcen bei der Verfolgung dieser Ziele zu bündeln und den Maßnahmen zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen.

Die Aufrechterhaltung des ökologischen und des digitalen Wandels mit einer starken industriellen Basis erfordert ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten, auch im Hinblick auf den globalen Wettbewerb darin, Kapital und Investitionen anzuziehen.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die EU hat in den vergangenen Jahren regulatorische Änderungen beschlossen, um den Einsatz von EU-Mitteln zu beschleunigen. CARE und FAST CARE stehen beispielhaft für Anlässe in der Vergangenheit, die Kohäsionsfonds gezielten Änderungen zu unterziehen, um aufkommende Krisen bewältigen zu können.

Die EU hat unlängst auch die REPowerEU-Verordnung angenommen, um die Schlagkraft eines bestehenden Instruments, der Aufbau- und Resilienzfazilität, zu stärken und gleichzeitig die Möglichkeit flexibel zu gestalten, andere Mittel für REPowerEU-Zwecke zu verwenden.

Diese Erfahrungen wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags berücksichtigt.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Diese Verordnung schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksamere, effizientere und gezieltere Verwendung bestehender EU-Mittel im Sinne einer stärkeren Unterstützung von STEP-Projekten. Die EU hat in den letzten Jahren ein umfassendes Instrumentarium zur Unterstützung der Dekarbonisierung und Digitalisierung Europas eingerichtet.

Die Entscheidung, bestehende Instrumente zu straffen und besser zu nutzen anstatt eines von Grund auf neuen Instruments zu schaffen, hat zwei wesentliche Vorteile. Erstens: zeitliche Aspekte. Während die Schaffung eines neuen Instruments möglicherweise viel Zeit in Anspruch nähme, kann die Zusammenführung bestehender Instrumente sehr viel rascher erfolgen. Für die Empfänger von EU-Mitteln birgt dies den nicht von der Hand zu weisenden Vorteil, dass sie so deutlich früher Gelegenheit erhalten, in den Genuss der Vorteile der EU-Finanzierung zu kommen. Zweitens könnte die Kombination verschiedener Finanzierungsquellen – unter direkter, indirekter und geteilter Mittelverwaltung – auch zu einer effizienteren Ressourcennutzung führen.

Der STEP-Vorschlag ist zwar vollständig in den MFR und die derzeitigen Instrumente eingebettet, erfordert daneben jedoch zusätzliche Mittel, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Daher schlägt die Kommission im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR gezielte Aufstockungen für die Plattform vor.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

entfällt

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

☒ befristete Laufzeit

- ☒ Laufzeit: [TT.MM.JJJJ] bis zum 31.12.2030
- ☒ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2023 bis 2027 und auf die Mittel für Zahlungen von 2023 bis 2030.

☐ unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁷³

☒ Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- ☒ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- ☒ durch Exekutivagenturen

☒ Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

☒ Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☒ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung;
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, insoweit ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

⁷³

Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

Gemäß Artikel 7 der STEP-Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Umsetzung der Plattform vor. Der Jahresbericht bietet konsolidierte Informationen über die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Ziele der Plattform im Rahmen der einzelnen in Artikel 2 genannten Programme erzielt worden sind, wie:

- a) im Rahmen der jeweiligen Programme finanzierte STEP-Gesamtausgaben
- b) die Leistung der STEP-Investitionen auf der Grundlage der gemeinsamen Indikatoren;

Darüber hinaus erstellt die Kommission gemäß Artikel 8 der STEP-Verordnung spätestens zum 31.12.2025 einen Evaluierungsbericht über die Durchführung des Fonds und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Darin wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele erreicht und wie effizient die Ressourcen eingesetzt worden sind sowie, welcher Mehrwert für die EU erzielt worden ist. Ferner wird geprüft, ob alle Ziele und Maßnahmen weiterhin relevant sind.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteme

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Plattform wird im Einklang mit der Art der Mittelverwaltung, den Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie umgesetzt, die für die in Artikel 3 der Verordnung genannten Programme gelten.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Die Plattform wird sich auf bestehende EU-Instrumente einschließlich deren Kontrollstrukturen stützen und als solche nicht zu zusätzlichen Risiken führen.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Der Haushalt wird in Einklang mit der Art der Mittelverwaltung, den Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie vollzogen, die für die in Artikel 3 der Verordnung genannten Programme gelten. Dieser Ansatz gewährleistet einen effizienten Einsatz der Mittel unter Verwendung bewährter, bereits eingeführter Kontrollsysteme.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Die Plattform wird anhand der Programme umgesetzt, auf die in Artikel 3 der Haushaltsordnung verwiesen wird. Bei den Präventions- und Schutzmaßnahmen handelt es sich um diejenigen, welche für diese Programme bereits gelten.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer	GM/NGM ⁷⁴	aus EWR-EFTA-Ländern ⁷⁵	aus Kandidaten ändern und potenziellen Kandidaten ⁷⁶	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
1	01.020210 Cluster „Gesundheit“ (Horizont Europa)	GM	Ja	Ja	Ja	Ja
1	01.020220 Cluster „Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft“ (Horizont Europa)	GM	Ja	Ja	Ja	Ja
1	01.020230 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ (Horizont Europa)	GM	Ja	Ja	Ja	Ja
1	01.020240 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ (Horizont Europa)	GM	Ja	Ja	Ja	Ja
1	01.020250 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ (Horizont Europa)	GM	Ja	Ja	Ja	Ja
1	01.020260 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ (Horizont Europa)	GM	Ja	Ja	Ja	Ja
1	01.0200301 Europäischer Innovationsrat (Horizont Europa)	GM	Ja	Ja	Ja	Ja
1	02.0202 („InvestEU“ – Dotierung)	GM	Ja	Nein	Nein	Ja
2a	05 02 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – operative Ausgaben 05 03 01 Kohäsionsfonds – operative Ausgaben 07 02 01 Europäischer Sozialfonds Plus	GM	Nein	Nein	Nein	Externe zweckgebundene Einnahmen aus NextGeneration EU für den JTF

⁷⁴ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁷⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁷⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

	(ESF+) Komponente mit geteilter Mittelverwaltung – operative Ausgaben					
3	09.03.01 Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) – Operative Ausgaben	GM	Nein	Nein	Nein	Ja

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer	GM/NGM	aus EFTA-Ländern	aus Kandidaten ländern und potenziellen Kandidaten	aus anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
3	09,05.01 Innovationsfonds (IF) – operative Ausgaben 09.01.04.01 Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds 09.01.04.74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt– Beitrag aus dem Innovationsfonds	GM und NGM	Nein	Nein	Nein	Ja

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	1
--	--------	---

Horizont Europa			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Vom Pfeiler II von Horizont Europa auf den Europäischen Innovationsrat <u>umgeschichtete</u> operative Mittel								
01.020210 Cluster „Gesundheit“	Verpflichtungen	(1a)			-14 700	-44 200	-59 100	-118 000
01.020220 Cluster „Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft“	Verpflichtungen	(1a)			-4400	-13 300	-18 300	-36 000
01.020230 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	Verpflichtungen	(1a)			-3300	-10 000	-13 700	-27 000
01.020240 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“;	Verpflichtungen	(1a)			-29 200	-87 500	-116 300	-233 000
01.020250 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	Verpflichtungen	(1a)			-29 200	-87 500	-116 300	-233 000
01.020260 Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	Verpflichtungen	(1a)			-19 200	-57 500	-76 300	-153 000
01.020301 Europäischer Innovationsrat (EIC)	Verpflichtungen	(1a)			100 000	300 000	400 000	800 000

Operative Mittel aus der <u>Wiedereinsetzung</u> von Mitteln, deren Bindung aufgehoben worden ist (Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung) (zu jeweiligen Preisen)									
01.020301	Europäischer Innovationsrat (EIC)	Verpflichtungen	(1a)		500 000	400 000	200 000	100 000	1 200 000
Operative Mittel aus der <u>Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027</u>									
01.020301	Europäischer Innovationsrat (EIC)	Verpflichtungen	(1a)		125 000	125 000	125 000	125 000	500 000
Geschätzte operative Mittel aus Rückzahlungen aus dem Pilotprojekt des Europäischen Innovationsrats im Rahmen von Horizont 2020									
01.00301	Europäischer Innovationsrat (EIC)	Verpflichtungen	(1a)		p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	130 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁷⁷					p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	
Gesamtbetrag der Mittel im Rahmen von Horizont Europa									
01.020301	Europäischer Innovationsrat (EIC)	Verpflichtungen	(1a)		625 000	625 000	625 000	625 000	2 630 000*
		Zahlungen	(2a)		625 000	625 000	625 000	625 000	2 630 000*

* davon ein geschätzter Betrag von 130 Mio. EUR an zweckgebundenen Einnahmen aus dem Pilotprojekt des Europäischen Innovationsrats im Rahmen von Horizont 2020, deren jährliches Profil vorab nicht bekannt ist.

GD: ECFIN			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
○ Operative Mittel								
02.0202	– Dotierung der „InvestEU“-	Verpflichtungen	(1a)	750 000	750 000	750 000	750 000	3 000 000

⁷⁷ Die technische und/oder administrative Hilfe und die Ausgaben sind nicht aufgeschlüsselt, sondern in den unter den operativen Haushaltslinien angegebenen Gesamtbeträgen enthalten. Sie sollten im Vergleich zu den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben in etwa denselben Prozentsätzen entsprechen wie im Zeitraum 2021-2024.

Garantie	Zahlungen	(2a)		750 000	750 000	750 000	750 000	3 000 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁷⁸				p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	
Mittel INSGESAMT für die GD ECFIN	Verpflichtungen	= 1a		750 000	750 000	750 000	750 000	3 000 000
	Zahlungen	= 2a		750 000	750 000	750 000	750 000	3 000 000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	3
--	--------	---

GD: Regionalpolitik und Stadtentwicklung			2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	INSGESAMT
○ Operative Mittel										
09.03.01 – Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) – Operative Ausgaben*	Verpflichtungen	(1a)		0000	0000	0000	0000			0000
	Zahlungen	(2a)		5 935 000		-5 935 000				0000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁷⁹				p. m.	p. m.	p. m.	p. m.			
Mittel INSGESAMT GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung	Verpflichtungen	= 1a + 1b + 3		0000	0000	0000	0000			0000
	Zahlungen	= 2a + 2b + 3		5 935 000	0000	-5 935 000	0000	0000	0000	0000

⁷⁸ Die technische und/oder administrative Hilfe und die Ausgaben sind nicht aufgeschlüsselt, sondern in den unter den operativen Haushaltslinien angegebenen Gesamtbeträgen enthalten. Sie sollten im Vergleich zu den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben in etwa denselben Prozentsätzen entsprechen wie im Zeitraum 2021-2024.

⁷⁹ Die technische und/oder administrative Hilfe und die Ausgaben sind nicht aufgeschlüsselt, sondern in den unter den operativen Haushaltslinien angegebenen Gesamtbeträgen enthalten. Sie sollten im Vergleich zu den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben in etwa denselben Prozentsätzen entsprechen wie im Zeitraum 2021-2024.

* Die zusätzlichen Vorfinanzierungszahlungen für den JTF im Jahr 2024 werden ausschließlich aus externen zweckgebundenen Einnahmen finanziert und werden zu einer vorgezogenen Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen im Rahmen von NextGenerationEU aus 2026 im Jahr 2024 führen. Zusätzliche Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des EFRE, des Kohäsionsfonds und des ESF+ zu zahlen sind, hängen von den Programmplanungsbeschlüssen des Mitgliedstaats ab und werden vollständig aus Mitteln des MFR finanziert.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer		3			
GD: CLIMA			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
○ Operative Mittel								
09.0501 – Innovationsfonds (IF) – operative Ausgaben	Verpflichtungen	(1a)		1 250 000	1 250 000	1 250 000	1 250 000	5 000 000
	Zahlungen	(2a)		500 000	1 125 000	1 150 000	2 225 000	5 000 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁸⁰				p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	
Mittel INSGESAMT für die GD CLIMA	Verpflichtungen	= 1a + 1b + 3		1 250 000	1 250 000	1 250 000	1 250 000	5 000 000
	Zahlungen	= 2a + 2b + 3		500 000	1 125 000	1 150 000	2 225 000	5 000 000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer		5			
Europäischer Verteidigungsfonds		2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
○ Operative Mittel							

⁸⁰ Die technische und/oder administrative Hilfe und die Ausgaben sind nicht aufgeschlüsselt, sondern in den unter den operativen Haushaltslinien angegebenen Gesamtbeträgen enthalten. Sie sollten im Vergleich zu den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben in etwa denselben Prozentsätzen entsprechen wie im Zeitraum 2021-2024.

13.0301 Verteidigung	Verpflichtungen	(1a)		375 000	376 000	375 000	374 000	1 500 000
	Zahlungen	(2a)		375 000	376 000	375 000	374 000	1 500 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁸¹				p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	
Mittel INSGESAMT für den Europäischer Verteidigungsfonds	Verpflichtungen	= 1a + 1b + 3		375 000	375 000	375 000	375 000	1 500 000
	Zahlungen	= 2a + 2b + 3		375 000	376 000	375 000	374 000	1 500 000

○ Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
○ Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT			(6)							
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4 + 6								
	Zahlungen	= 5 + 6								

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere operative Rubriken betrifft, ist der vorstehende Abschnitt zu wiederholen:

○ Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)							
Mittel INSGESAMT		Verpflichtungen	= 4 + 6							

⁸¹ Die technische und/oder administrative Hilfe und die Ausgaben sind nicht aufgeschlüsselt, sondern in den unter den operativen Haushaltslinien angegebenen Gesamtbeträgen enthalten. Sie sollten im Vergleich zu den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben in etwa denselben Prozentsätzen entsprechen wie im Zeitraum 2021-2024.

unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	= 5 + 6								
---	-----------	---------	--	--	--	--	--	--	--	--

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

Zum Ausfüllen dieses Teils ist die „Tabelle für Verwaltungsausgaben“ zu verwenden, die zuerst in den [Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten](#) (Anhang 5 des Beschlusses der Kommission über die internen Vorschriften für die Ausführung des Einzelplans Kommission des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union), der für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird, aufgenommen wird.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	INSGESAMT
GD: <.....>									
☐ Personal			3026	3026	3026	3026	1037	1037	14 178
☐ Sonstige Verwaltungsausgaben			0,257	0,385	0,385	0,257	0,182	0,182	1648
GD <.....> INSGESAMT	Mittel		3283	3411	3411	3283	1219	1219	15 826

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)		3283	3411	3411	3283	1219	1219	15 826
---	---	--	------	------	------	------	------	------	--------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen								
	Zahlungen								

3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben			2023		2024		2025		2026		2027		2028		2029		INSGESAMT	
	ERGEBNISSE																	
	Art ⁸²	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
↓																		
EINZELZIEL Nr. 1 ⁸³ ...																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für spezifisches Ziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

⁸² Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

⁸³ Wie unter 1.4.2. „Spezifische(s) Ziel(e) ...“ beschrieben.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	INSGESAMT
--	------	------	------	------	------	------	------	-----------

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personal		3,026	3,026	3,026	3,026	1,037	1,037	14 178
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,257	0,385	0,385	0,257	0,182	0,182	1,648
Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		3,283	3,411	3,411	3,283	1,219	1,219	15 826

Außerhalb der RUBRIK 7⁸⁴ des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personal								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT		3283	3411	3411	3283	1219	1219	15 826
------------------	--	------	------	------	------	------	------	--------

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch Mittel der GD gedeckt, die bereits für die Verwaltung der Maßnahme zugeordnet oder innerhalb der GD umgeschichtet worden sind. Hinzu kommen erforderlichenfalls zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

⁸⁴ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige „BA“-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.1. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
OPlanstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)		15	15	15	15	5	5
20 01 02 03 (in den Delegationen)							
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)							
01 01 01 11 (Direkte Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
OExternes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)⁸⁵							
20 02 01 (VB, ANS und LAK der „Globaldotation“)		5	5	5	5	2	2
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)							
XX 01 xx yy zz ⁸⁶	- in den zentralen Dienststellen						
	- in den Delegationen						
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
01 01 01 12 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT		20	20	20	20	7	7

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen eventuelle zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte sowie Bedienstete auf Zeit	Für die Einrichtung und Aufnahme der ersten Tätigkeiten der zentralen Anlaufstelle im Jahr 2024 werden 15 VZÄ (12 AD- und 3 AST-Beamte) benötigt. Die gleiche Zahl von VZÄ wird bis zum Ende des laufenden MFR-Zeitraums benötigt, bevor 2028 und 2029 ein Abbau auf 5 VZÄ erfolgen wird. Die zentrale Anlaufstelle wird aus einem zusätzlichen Referat bestehen, das innerhalb der GD BUDG in der Kommission eingerichtet werden soll. Dieser Bedarf wird jedoch durch interne Umschichtungen innerhalb der Kommission gedeckt werden.
Externes Personal	2 Vertragsbedienstete sowie 3 abgeordnete nationale Sachverständige bis 2027 und 2 Vertragsbedienstete danach. Die beiden Vertragsbediensteten werden durch interne Umschichtungen innerhalb der Kommission gestellt werden.

⁸⁵ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

⁸⁶ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Neuprogrammierung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge. Bitte legen Sie im Falle einer größeren Neuprogrammierung eine Excel-Tabelle vor.

- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der maßgeblichen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien, der entsprechenden Beträge und der vorgeschlagenen einzusetzenden Instrumente.

- ☒ erfordert eine Revision des MFR.

B1-Beitrag erforderlich

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ⁸⁷	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger anhaltenden Auswirkungen (vgl. 1.6.) weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung angeben								
Mittel aus Kofinanzierung INSGESAMT								

⁸⁷

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind: ☐

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁸⁸						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger anhaltenden Auswirkungen (vgl. 1.6.) weitere Spalten einfügen.		
Artikel								

Zu den zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan angeben.

--

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

--

⁸⁸ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.